
Herausgeber: Departments Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik (EEI)
und Chemie- und Bioingenieurwesen (CBI)
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Redaktion: Rebecca Schuster M.A., Dipl.-Ing. A. Churavy

August 2025

Vervielfältigung oder Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Das Studium Energietechnik im Überblick.....	4
Informationen zum Studienbeginn.....	6
Weitere Informationen.....	10
Studienpläne.....	12
Bachelor-Studium.....	12
Master-Studium.....	18
Studiensemester im Ausland.....	25
Wechsel an die FAU.....	26
Informationen der Studierendenvertretung.....	27
Die drei Departments CBI, EEI und WW und Ihre Lehrstühle.....	29
Adressen und Ansprechpartner.....	30
Universität und Studentenwerk.....	30
Technische Fakultät.....	33
Studienberatung Energietechnik.....	33
Informationsschriften.....	35
Rechtliche Regelungen.....	36
Fachprüfungsordnung ET.....	37
Allgemeine Prüfungsordnung.....	55
Praktikumsrichtlinien.....	81
Lageplan Südgelände der Universität.....	87

Alle am Studiengang Energietechnik Beteiligten heißen Sie herzlich an der Technischen Fakultät der FAU willkommen!

Wir freuen uns, dass Sie sich für den spannenden und wichtigen Studiengang Energietechnik entschieden haben.

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Weltbevölkerung, dem damit ansteigenden absoluten und dem pro Kopf Energiebedarf bei gleichzeitiger Zunahme des CO₂-Ausstoßes mit den bekannten Auswirkungen auf das Weltklima, sowie den drastisch abnehmenden fossilen Energievorräten kann gegenwärtig die Lösung der „Energiefrage“ als eine der wichtigsten Herausforderungen der Menschheit des 21. Jahrhunderts bezeichnet werden. Die Energietechnik-Branche (Energiewandlung, -transport und -nutzung) mit ihren angrenzenden Bereichen ist daher von zentraler energiepolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung.

Der Bedarf an qualifizierten Energietechnik-Ingenieuren ist deutschlandweit und auch in Erlangen und in der Energieregion Nürnberg weiterhin hoch.

Wir wünschen Ihnen daher viel Erfolg im Studium und viel Spaß an unserer Universität!

Ansprechpartner für Ihr Studium ET

Bei Fragen rund um Ihr Studium stehen Ihnen die Studienfachberaterinnen gerne zur Verfügung.

Frau Churavy erreichen Sie im Studien-Service-Center EEI, in der Regel Donnerstag und Freitag 9-12 und von 13-16 Uhr in der Cauerstr. 7 im 1.Stock, Zimmer 1.035 sowie Dienstag und Mittwoch von 9-12 und 13-16 Uhr telefonisch und per Zoom im Home Office.

Für längere Beratungen ist eine Terminvereinbarung sinnvoll.

Mail: studienberatung.et@fau.de

Bei Fragen zum Industriepraktikum wenden Sie sich bitte an das Praktikumsamt.

Mail: praktikumsamt.eei@fau.de



Prof. Dr. Johann Jäger

Vorsitzender der Studienkommission ET

Tel.: 09131/85-29513



Dipl.-Ing. Almut Churavy

Studienfachberaterin ET

Studien-Service Center EEI

Tel.: 09131/85-27165

almut.churavy@fau.de



Rebecca Schuster, M.A.

Studien-Service-Center CBI

Immerwahrstr. 2a

Tel.: 09131/85-20621

rebecca.schuster@fau.de

1. Das Studium der Energietechnik in Erlangen

Das Studium der Energietechnik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) wird seit dem WS 2008/2009 als konsekutiver Bachelor-/Masterstudiengang angeboten.

Ausbildungsziel

Das mit dem Studium der Energietechnik an der Technischen Fakultät angestrebte Ziel ist die Ausbildung von

qualifizierten, grundlagensicheren Ingenieuren auf dem Sektor der Energietechnik.

Sie sollen mit den durch die Ausbildung erworbenen methodischen Fähigkeiten und Sachkenntnissen im Stande sein, die in ihren Tätigkeitsbereichen auftretenden ingenieurwissenschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Energietechnik selbstständig und verantwortlich zu lösen sowie neue Erkenntnisse ihres Fachgebietes zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen.

Ausbildungsweg

Das Bachelorstudium umfasst sechs Semester und das konsekutive Masterstudium vier Semester.

Das **Bachelorstudium** der Energietechnik setzt sich aus 32 Modulen, verteilt auf sechs Semester, zusammen. Neben einer grundlegenden Ausbildung in den Disziplinen Mathematik, Physik, Chemie, Maschinenbau und Informatik, erfolgt eine departmentspezifische Ausbildung mit ausgewählten Elementen aus den Studiengängen Chemie- und Bioingenieurwesen (CBI), Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik (EEI) und Werkstoffwissenschaften (WW). Abgerundet wird der Studiengang durch ein Wahlpflichtfach und ein freies Wahlfach. Das Bachelorstudium stellt damit die solide (Grundlagen-)Wissensbasis für den Masterstudiengang dar. Enthalten ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von sechs Wochen, die während des Studiums entsprechend der Praktikumsrichtlinien zu erbringen ist, sowie die abschließende Bachelorarbeit. Die Prüfungen in den ersten beiden Semestern sind Bestandteil einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP). Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung dieses Studiengangs. Nach der Erbringung aller Module und der Erreichung von 180 ECTS-Punkten wird der akademische Grad Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc. verliehen.

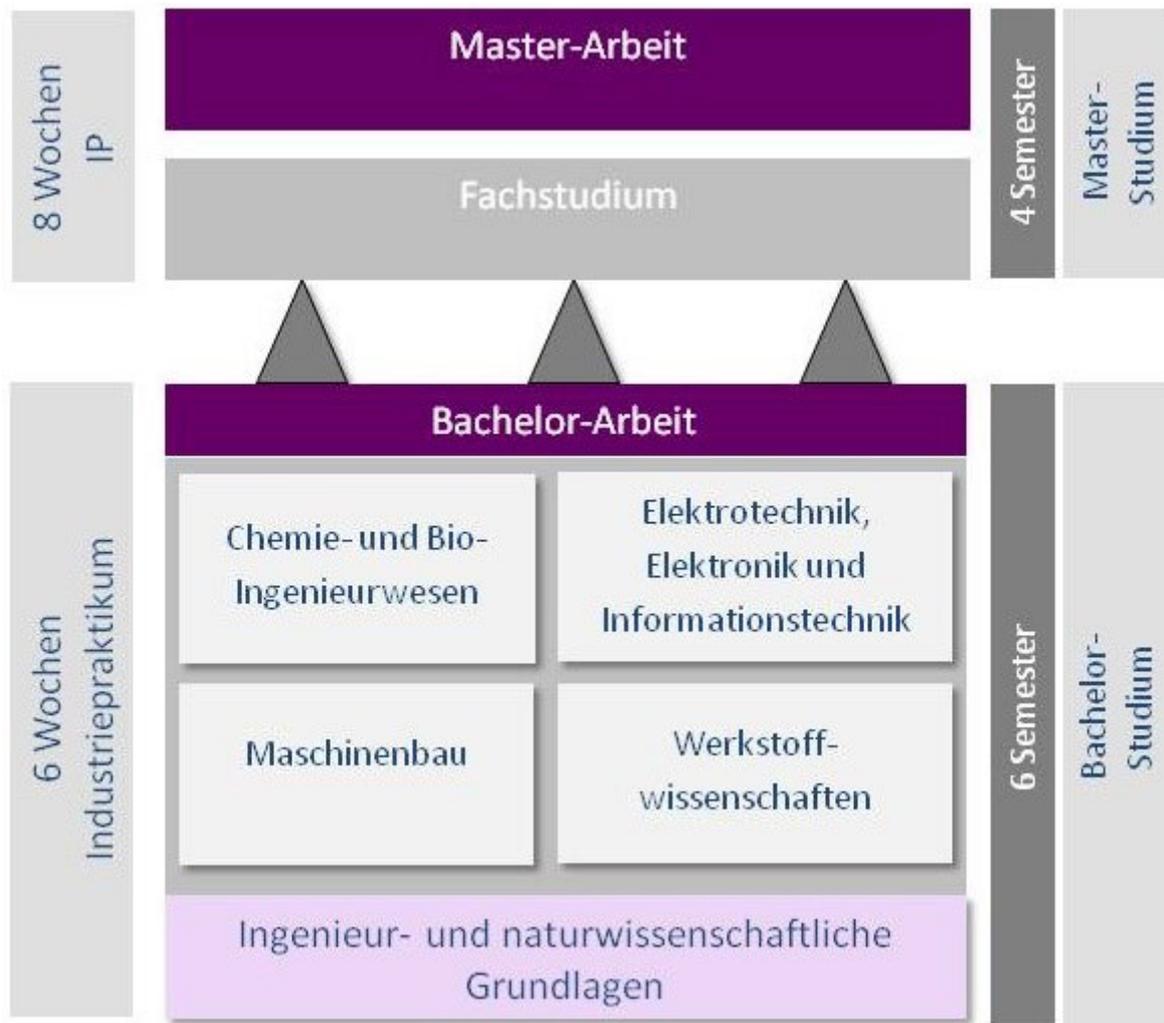
Im konsekutiven **Masterstudium** sind im Sinne einer sinnvollen Fokussierung der Studieninhalte **drei Studienrichtungen** konzipiert, die sich jeweils den drei Departments CBI, EEI und WW zuordnen lassen und aus denen eine zu wählen ist.

Die Regelstudiendauer beträgt vier Semester. Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfungen stellen die Studierenden ihre Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit mit

einer Masterarbeit unter Beweis. Mit dem Nachweis von 120 ECTS wird der akademische Grad Master of Science, M.Sc., erworben.

Auf Basis dieses Studienkonzeptes wird der Abschluss des Energietechnikstudien- ganges mit einem Mastergrad empfohlen.

2. Aufbau des Studiengangs Energietechnik



Grundlage für das Studium der Energietechnik sind die folgenden Ordnungen:

- Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (S. 45)
- Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Energietechnik an der Universität Erlangen-Nürnberg (S. 75)
- Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden der Energietechnik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Praktikumsrichtlinien) (S. 29)

3. Informationen zum Studienbeginn

Studienbeginn und Zulassung zum Bachelorstudium

Das Studium der Energietechnik kann an der Universität Erlangen-Nürnberg nur im Wintersemester (WS) begonnen werden, da der Zyklus der Lehrveranstaltungen auf einen Jahresrhythmus abgestellt ist. Die Vorlesungen im Wintersemester beginnen i.d.R. Anfang/Mitte Oktober, in diesem Jahr am 13. Oktober 2025.

Derzeit bestehen in Erlangen für den Studiengang Energietechnik keine Zulassungsbeschränkungen. Es ist deshalb keine Bewerbung, sondern lediglich die Einschreibung für den Studiengang erforderlich.

Immatrikulation (Einschreibung) zum Bachelorstudiengang

Eine Voreinschreibung muss ab Mitte Juli online erfolgen unter:

<http://www.campo.fau.de>

Alle weiteren Informationen zur Einschreibung sowie zu den einzureichenden Unterlagen finden Sie hier:

<https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/bewerbung/einschreibung-immatrikulation/>

Studienbeginn und Zulassung zum Masterstudium

Das Masterstudium der Energietechnik kann an der FAU jeweils zum Wintersemester (WS) und Sommersemester (SS) begonnen werden.

Zur Aufnahme des Masterstudiums muss ein erster fachspezifischer oder fachverwandter Abschluss einer Hochschule bzw. ein sonstiger gleichwertiger Abschluss vorliegen. Ein Bachelor of Science eines anderen Faches kann mit Auflagen zugelassen werden. Der Zugang zum Masterstudium kann auch unter Vorbehalt gewährt werden, wenn der Abschluss eines Bachelorstudiums kurz bevorsteht.

Bewerbung und Zugang zum Masterstudiengang

Eine Bewerbung erfolgt ausschließlich über das online-Bewerberportal campo!

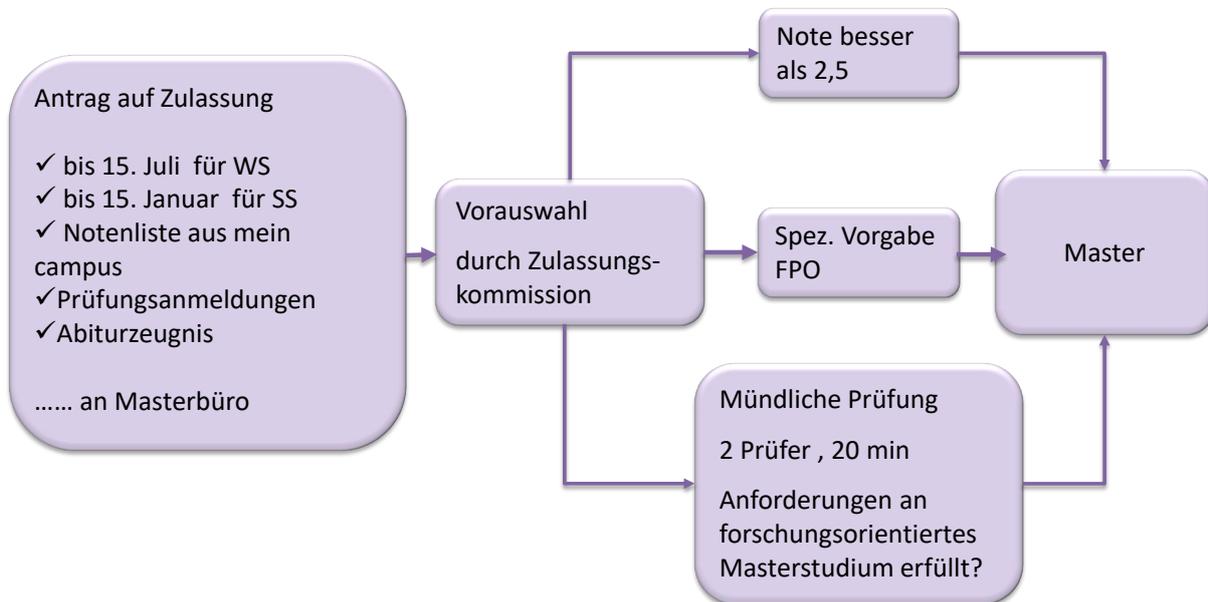
Alle Unterlagen müssen für das Wintersemester bis spätestens **15.07.**, für das Sommersemester bis spätestens **15.01.** im Masterbüro eingereicht werden. Das Masterbüro erreichen Sie unter folgender Adresse: Halbmondstr. 6-8, 91054 Erlangen bzw. E-Mail: masterbuero@zuv.fau.de



Alle erforderlichen Unterlagen und Anträge finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/bewerbung/anmeldung-zum-masterstudium/>

Für Bachelorstudierende, die bereits einen Studienabschluss haben, gestaltet sich der Zugang zum Master wie folgt:



Studierende, die ihr Bachelor-Studium noch nicht abgeschlossen haben, benötigen für die Bewerbung zum Master eine Übersicht über alle bisher erbrachten Leistungen mit der Durchschnittsnote und den bisher absolvierten ECTS sowie über die angemeldeten noch offenen Module bzw. Prüfungsleistungen.

Aktuelle Informationen der Studienfachberatung

Informationen über Veranstaltungen und viele wichtige Hinweise zum Studium finden Sie auf der Homepage des Studienganges Energietechnik.

<https://www.et.studium.fau.de/>

4. Weitere Informationen von A bis Z

Anmeldung zu Prüfungen

Sie müssen sich zu jeder Prüfung anmelden, auch zu Wiederholungsprüfungen. Regulär können Sie sich drei Werkzeuge vor einer Prüfung wieder abmelden. Danach benötigen Sie für die Abmeldung ein ärztliches Attest. Bitte beachten Sie die aktuellen Regelungen zur Anmeldung und Rücktritt von Prüfungen:

https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/pruefungsaeamter/#collapse_1

campo

Das Internet-Portal „campo“ dient den Studierenden der BA/MA-Studiengänge für alle Verwaltungsvorgänge rund um Ihr Studium. Sie finden dort Ihre Modulhandbücher, können sich Ihren Stundenplan zusammenstellen und zu den Prüfungen an- und abmelden. Auch die Notenverbuchung erfolgt in diesem System und Sie finden auch Ihre Bescheinigungen.

<https://www.campo.fau.de>

Beurlaubung

Hat man einen wichtigen Grund, kann man vom ordnungsgemäßen Studium für bis zu zwei Semester befreit werden (Beurlaubung). Gründe für die Befreiung sind beispielsweise Auslandsstudium, Krankheit, ein freiwilliges Praktikum, Schwangerschaft oder Kindererziehung. Der Antrag ist im Normalfall vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. Informationen dazu gibt es bei der Studierendenverwaltung.

<https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/studierendenverwaltung/>

Drucken im CIP-Pool

Als Studierende im Studiengang ET haben Sie die Möglichkeit im CIP-Pool des Departments Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik Unterlagen für das Studium, Hausarbeiten etc. auszudrucken. Für aktuelle Informationen über mögliche Druckkosten und Abrechnungsmodalitäten informieren Sie sich bitte unter <https://www.eei.tf.fau.de/cip/fragen-und-antworten/>.

Bisherige Druckguthaben können weiterhin über Frau Hespelein und dem Formular zur Auszahlung auf Ihr Bankkonto gutgeschrieben werden.

Bei Fragen rund um den CIP-Pool und Druckerkonto wenden Sie sich bitte an:

Andreas Rex

CIP-Pool Betreuer
Cauerstr. 7, Raum: 01.039
Tel. 09131/85-61048
E-Mail eei-cip@fau.de

Ute Hespelein

Ansprechpartnerin für das Drucksystem
Cauerstr. 7, Raum 1.032
Tel. 09131/85-27164

ECTS – European Credit Transfer System

Die Europäische Kommission hat das „Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS)“ entwickelt. Damit soll die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtert werden.

Zwei wesentliche Merkmale von ECTS sind:

- Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugewiesen.
- Es wird zusätzlich zum örtlichen Notensystem eine ECTS-Bewertungsskala (ECTS grading scale) eingeführt.

ECTS-Punkte beschreiben den Arbeitsaufwand. Dabei entspricht 1 ECTS-Punkt 30 Stunden Arbeit. Für ein Semester sind 30 ECTS-Punkte geplant. Zur Erreichung des Bachelorabschlusses sind 180 ECTS-Punkte nötig, für den Master kommen dann noch 120 ECTS dazu.

Jedem Modul, auch der Bachelorarbeit und dem Industriepraktikum sind ECTS-Punkte zugeordnet. Sie finden diese im Anhang der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Energietechnik.

Einführungsveranstaltungen

Am ersten Vorlesungstag des Wintersemesters findet eine zentrale Einführungsveranstaltung der Technischen Fakultät statt. Anschließend beginnt eine fachbezogene In-foveranstaltung des Studiengangs Energietechnik. Dabei werden auch Führungen zu wesentlichen Einrichtungen auf dem Gelände der Technischen Fakultät durchgeführt.
<https://www.tf.fau.de/studium/veranstaltungen-fuer-studierende/>

FAUdir

Das Universitätsinformationssystem, kurz „FAUdir“ ist das Personen- und Einrichtungsverzeichnis.

<https://fauir.fau.de/>

GOP (Grundlagen- und Orientierungsprüfung)

Die GOP ist keine einzelne Prüfung, sondern ergibt sich aus mehreren Prüfungen, die die Studierenden während der ersten zwei Semester (spätestens im dritten) ablegen. Die GOP soll den Studierenden frühzeitig eine zuverlässige Rückmeldung über die Eignung für den gewählten Studiengang geben.

Die Prüfungen der GOP dürfen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden. Wer also eine GOP im zweiten Versuch nicht schafft, ist bereits ab diesem Zeitpunkt endgültig durchgefallen und darf das betreffende Fach dann leider nicht mehr weiterstudieren, auch nicht an anderen Universitäten.

Homepage des Studienganges ET

Viele weiterführende und besonders aktuelle Informationen zu Studienaufbau und -organisation, über Berufschancen und Veranstaltungen finden Sie auf der Studiengangs-Homepage.

<http://www.et.studium.fau.de/>

IdM

IdM steht für „Identity Management“, es ist die zentrale Benutzerverwaltung der FAU und ist die erste Anlaufstelle für die „digitale Identität“ der Studierenden. Hier lässt sich die persönliche Benutzerkennung verwalten, mit der Studierende die Webdienste der Universität wie StudOn oder campo nutzen können. Außerdem erhält man eine Übersicht über die eigenen Benutzer- und Studiengangsdaten.

Erstsemester-Studierende müssen ihre Benutzerkennung unter der genannten URL einmalig aktivieren.

<https://www.idm.fau.de/>

Industriepraktikum

Für den Bachelor-Studiengang ist eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 6 Wochen Dauer nötig.

Für den Master-Studiengang sind 8 Wochen Industriepraktikum vorgesehen. Die Details zum Industriepraktikum entnehmen Sie dem entsprechenden Abschnitt in diesem Studienführer.

Lehrveranstaltungen

Ein Studiengang besteht aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen. In Vorlesungen wird das notwendige Stoff- und Methodenwissen vorgestellt und von den Studierenden weitgehend rezeptiv verarbeitet. In anderen Lehrveranstaltungen, wie Übungen, Praktika und Seminaren, sollen die Studierenden in kleineren Gruppen und unter Anleitung lernen, den Vorlesungsstoff zu vertiefen und wissenschaftliche Tätigkeiten eigenverantwortlich und kritisch zu vollziehen.

Modul

Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. Ein Modul ist eine Studieneinheit, in der Vorlesungen, Seminare, Praktika zu einem bestimmten Themenkomplex zusammengefasst sein können.

Nachteilsausgleich bei chronischer Erkrankung und Behinderung



Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung können einen Nachteilsausgleich für Prüfungen beantragen (z.B. längere Bearbeitungszeit, Zulassung von Hilfsmitteln). Dies trifft für alle körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen zu, die mindestens 6 Monate andauern, sowie für Erkrankungen, die über ein Jahr hinweg mindestens eine ärztliche Behandlung pro Quartal erfordern. Für einen Nachteilsausgleich ist kein Schwerbehindertenausweis erforderlich. Weiterhin erscheint der Nachteilsausgleich auch nicht in den Zeugnisdokumenten. Wenn ein Antrag auf Nachteilsausgleich für Sie in Frage kommt, finden Sie weitere Hinweise unter folgendem Link: <https://www.fau.de/studium/im-studium/beratungsangebote/studieren-mit-behinderung-oder-chronischer-erkrankung/>

Prüfungen

An der Technischen Fakultät finden die Prüfungen regelmäßig in den folgenden zwei Zeiträumen (insgesamt 5 Wochen) statt:

- in den 14 Tagen nach Ende der Vorlesungszeit
- in den vier Wochen vor Beginn der folgenden Vorlesungszeit

Prüfungen an anderen Fakultäten finden z.T. in anderen Zeiträumen statt. Sollten Sie eine Prüfung wiederholen müssen, dann liegt der Wiederholungstermin im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters

Für die Teilnahme an den Prüfungen ist eine Anmeldung nötig. Diese ist nur in bestimmten Anmeldezeiträumen und für das jeweilige Semester möglich.

Informationen zu den aktuellen Anmeldezeiten sowie zu allen Fragen rund um die Prüfungsanmeldung und -durchführung und die Eintragung von Prüfungsleistungen und die Zeugniserstellung erhalten Sie beim Prüfungsamt.

<https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/pruefungsamt/pruefungsamt-technische-fakultaet/>



Die Ansprechpartnerin für den Studiengang ET ist Andrea Wilfert.

Tel. 09131/85-26707

E-Mail: andrea.wilfert@fau.de

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit ist für jeden Studiengang in der Prüfungsordnung festgelegt. Die Institute sind verpflichtet, Studienordnungen und Lehrangebot so zu gestalten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Für Bachelorstudiengänge beträgt die RSZ sechs Semester, für Masterstudiengänge vier. Die RSZ beider Studiengänge darf mit ja zwei Semestern überschritten werden.

Rückmeldung

Die Rückmeldung dient der Bestätigung der Immatrikulation für das nächste Semester. Die Rückmeldung erfolgt nicht persönlich, sondern durch Überweisung des Semesterbeitrags.

Der Termin zur Einzahlung des Semesterbeitrags läuft für das Sommersemester 2026 in der ersten Februarwoche.

Bei Fristversäumung der Einzahlung droht die Exmatrikulation!

Semesterterminplan (Stand August 2025)

Vorlesungszeitraum

Wintersemester 2025/26	13.10.2025 - 06.02.2026
Sommersemester 2026	13.04.2026 - 17.07.2026
Wintersemester 2026/27	12.10.2026 - 05.02.2027

Semesterdauer

Wintersemester (WS)	01.Oktober - 31.März
Sommersemester (SS)	01.April - 30. September

SWS

Eine Semesterwochenstunde (SWS) wird an Hochschulen benutzt, um den Zeitaufwand des Studenten für eine Lehrveranstaltung anzugeben.

Semesterwochenstunden geben den konkreten Umfang einer Lehrveranstaltung wieder – die Vor- und Nachbereitung wird dabei jedoch nicht mitberücksichtigt. Die Angabe „1 SWS“ bedeutet dabei, dass die entsprechende Veranstaltung für die Dauer eines Semesters wöchentlich 45 Minuten lang gelehrt wird.

studOn

StudOn (FAU-Studium Online) ist die integrierte Online-, Lern- und Prüfungsplattform der FAU, die bei der Organisation und Durchführung des Studiums hilft. Über StudOn können sich Studierende zu Lehrveranstaltungen anmelden und Seminarunterlagen, Literaturlisten und Informationen abrufen sowie ablegen.

Außerdem ist es möglich, jederzeit direkt mit den Lehrenden und Kommilitonen in Kontakt zu treten und sich in Foren, Chats und Wikis auszutauschen. Auch Online-Prüfungen können über StudOn abgelegt werden. Die Anmeldung erfolgt mit der Benutzerkennung.

<http://www.studon.fau.de>

Studium A-Z

Eine umfangreiche Informationssammlung zu weiteren Themen und universitären Begriffen finden Sie unter

<https://www.fau.de/education/studienorganisation/studium-a-z/>

5. Studienplan

Bachelorstudium

Im Bachelorabschnitt erfolgt, neben einer grundlegenden Ausbildung in den Disziplinen Mathematik, Physik, Chemie, Maschinenbau und Informatik, auch eine departmentspezifische Ausbildung mit ausgewählten Elementen aus den Bereichen des CBI, EEI und WW. Ergänzt wird dieser Abschnitt durch ein Wahlpflichtfach und ein freies Wahlfach. Das Bachelorstudium stellt damit die solide (Grundlagen-) Wissensbasis für den Master-Studiengang dar.

Es wird empfohlen, das erworbene Fachwissen im Wahlbereich durch Kenntnisse aus anderen Gebieten zu ergänzen. Auf die Bedeutung ausreichender Ausdrucksfähigkeit in Fremdsprachen sei besonders hingewiesen. Neben Englischkenntnissen sind weitere Sprachkenntnisse z.B. für einen Studienaufenthalt oder für die Durchführung eines Industriepraktikums im entsprechenden Ausland wichtig.

1. und 2. Semester

In den ersten beiden Semestern werden die ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen gelegt. Im Rahmen einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) müssen die Studierenden bis spätestens Ende des dritten Semesters Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS aus einem definierten Modulangebot aus den ersten beiden Semestern erfolgreich bestanden haben. Durch die GOP sollen die Studierenden erkennen, ob sie die Grundlagen haben, um den Studiengang erfolgreich zu absolvieren. Falls die GOP nicht bestanden wird, ist eine Fortsetzung des Studiums nicht möglich und eine Neuorientierung notwendig.

Die Module B1-B7 sind Bestandteile der GOP Energietechnik.

Weitere Module im ersten und zweiten Semester sind *Photovoltaik für Energietechniker*, *Software für die Mathematik*, *Grundlagen der Informatik und Experimentalphysik*, sowie das Praktikum Elektrotechnik.

Die Verteilung über die beiden Semester und die Prüfungsdauer sind der anschließenden Tabelle zu entnehmen.

Lehrveranstaltungen

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten		Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung
				1. Sem.	2. Sem.	
B1	Mathematik für ET 1 ¹ (GOP)		7,5	7,5		PL (K, 90 min) + SL (ÜbL)
B2	Werkstoffe und ihre Struktur (GOP)		5	5		PL (K, 90 min)
B3	Grundlagen der Elektrotechnik I (GOP), vgl. FPOEEI		7,5	7,5		vgl. FPOEEI
B4	Grundlagen der Elektrotechnik II (GOP), vgl. FPOEEI		5		5	vgl. FPOEEI
B5	Mathematik für ET 2 ¹ (GOP)		10		10	PL (K, 120 min) + SL (ÜbL)
B6	Chemische Grundlagen der Energietechnik (GOP)		2,5		2,5	PL (K, 90 min)
B7	Werkstoffe: Mechanische Eigenschaften und Verarbeitung (GOP)	Mechanische Eigenschaften der Werkstoffe	5		5	PL (K, 90 min)
		Materialien für Regenerative-Energie-Anwendungen				
B8	Grundlagenpraktika	Praktikum Werkstoffe (3. Sem)	5		2,5	SL (PrL, Protokoll) + SL (PrL, Testat)
		Praktikum Elektrotechnik für Energietechniker				
B9	Grundlagen der Informatik, vgl. FPOINF		5	5		vgl. FPOINF
B10	Experimentalphysik		7,5	7,5		PL (K, 120 min)
B11	Software für die Mathematik		2,5		2,5	SL (PrL)
B12	Photovoltaik für Energietechniker		2,5		2,5	PL (K, 45min)

K Klausur PL Prüfungsleistung (benotet) PrL Praktikumsleistung SL unbenotete Studienleistung ÜbL Übungsleistung

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bestehen der Grundlagen - und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Module im Umfang von 30 ECTS (siehe Tabelle) innerhalb von 3 Semestern und mit jeweils nur höchstens einem Wiederholungsversuch bestanden sind. Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird auf Seite 17 beschrieben.

Allgemeines zu Prüfungen

- Zu jeder Einzelprüfung müssen Sie sich **selbst über campo anmelden**. Alle Prüfungen im Bachelor sind schriftlich. Die Dauer der Prüfungen entnehmen sie den entsprechenden Tabellen bzw. Anlage 1 der Fachprüfungsordnung.

- Es empfiehlt sich, die Prüfung in dem Semester abzulegen, zu dem das Lehrangebot des Prüfungsfaches zählt. Wenn die Prüfung nicht angetreten wird, ist eine Abmeldung bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstermin erforderlich.

Wiederholung und Prüfungsfristen

- Grundlagen- und Orientierungsprüfungen können nur **einmal** wiederholt werden.
- Die Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden frühestens im folgenden Prüfungszeitraum angeboten. Normalerweise immer im Anschluss an das nachfolgende Semester.
- Als Regeltermin für die rechtzeitige Ablegung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt das zweite Semester. Dieser Regeltermin darf maximal um ein Semester überschritten werden, sonst gilt die Prüfung als abgelegt und endgültig nicht bestanden. Dies hat die **Exmatrikulation** zur Folge.
- Eine Abmeldung bzw. ein Rücktritt von angemeldeten Prüfungen (nicht von Wiederholungsprüfungen) ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ohne Angabe von Gründen möglich.

3. und 4. Semester

Ab dem dritten Semester werden diese Basiskenntnisse verbreitert und vertieft. Der Fokus liegt auf den Verfahren und Systemen der Energietechnik, denn nur durch eine ganzheitliche Betrachtung können die energietechnischen Herausforderungen angegangen werden.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten		Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung
				3. Sem	4. Sem	
B13	Statik und Festigkeitslehre		7,5	7,5		PL (K, 90 min)
B14	Mathematik für ET 3 ¹		5	5		PL (K, 60 min) + SL (ÜbL)
B15	Strömungsmechanik I , vgl. FPOCBI	vgl. FPOCBI	5		5	vgl. FPOCBI
B16	Regenerative Energiesysteme	vgl. FPOMB	5	5		vgl. FPOMB
B17	Technische Thermodynamik I		7,5	7,5		PL (K, 120min)
B18	Wärme- und Stoffübertragung		5		5	PL (K, 120 min)
B19	Energie- und Antriebstechnik, vgl. FPOEEI	vgl. FPOEEI	7,5	3,5	4	vgl. FPOEEI
B20	Energietechnik	Energietechnik	7,5		5	PL (K, 120 min) + SL (PrL)
		Praktikum Energietechnik			2,5	
B21	Maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz im Ingenieurwesen		5		5	PL (K, 120 min)
B22	Wahlmodul	Freies Wahlmodul (FAU-weit)	2,5		2,5	PL

5. und 6. Semester

Neben den verbleibenden Modulen (inklusive Wahlpflichtmodule), mit denen entscheidende Schlüsselqualifikationen erworben werden, steht eine berufspraktische Tätigkeit im fünften Semester im Vordergrund. Diese vermittelt Einblicke in die Tätigkeitsfelder, Strukturen und die Arbeitsweisen von Industriebetrieben. In der Bachelorarbeit im sechsten Semester wenden die Studierenden das erlernte Wissen und die erworbenen Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten an. Beachten Sie dazu die Hinweise auf Seite 18.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten		Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung
				5. Sem	6. Sem	
B23	Chemische Reaktions-technik		5	5		PL (K, 120 min)
B24	Einführung in die Regelungstechnik		5	5		PL (K, 90 min)
B25	Materialien der Elektronik und Energietechnik	Materialien der Elektronik und Energietechnik	5	2,5		PL (K, 45 min) + SL (PrL)
		Praktikum Werkstoffe der Energietechnik		2,5		
B26	Methodisches und Rechnerunterstütztes Konstruieren		5	5		PL (K, 120 min)
B27	Wärme-kraftwerke	Wärme-kraftwerke	5		2,5	PL (K, 60min) + SL (PrL)
		Praktikum Chemieingenieurwesen			2,5	
B28	Hauptseminar		2,5	2,5		PL (SeL)
B29	Wahlpflichtmodul 1,	vgl. §41b	5	5		PL ³
B30	Wahlpflichtmodul 2,	vgl. §41b	5		5	PL ³
B31	Industriepraktikum		7,5		7,5	SL (PrL)
B32	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12,5		10	PL (BA, 90%) + PL (Referat, 20-30 Min. und Diskussion, 10%)
		Referat			2,5	

SeL Seminarleistung

BA Bachelorarbeit

Hauptseminar

Zum Ende ihres Studiums erarbeiten die Studierenden im Rahmen eines Hauptseminars, das aus mehreren thematisch und organisatorisch unterschiedlichen Angeboten der Departments gewählt wird, selbständig ein spezielles Teilgebiet und präsentieren die Ergebnisse in einem Vortrag vor anderen Studierenden.

Bachelorprüfung

Achtung: Für alle Prüfungen müssen Sie sich in campo selbst anmelden!

Wiederholung von Bachelorprüfungen

Jede nicht bestandene Bachelorprüfung, mit Ausnahme der GOP und der Bachelorarbeit, kann dreimal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung müssen die Studierenden sich selbstständig anmelden. Eigenverantwortliches und selbstständiges Handeln gelten als Schlüsselqualifikationen im Studium.

Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Notengebung ist in § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt.

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung	bestanden
1,3			
1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	
2,0			
2,3			
2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	
3,0			
3,3			
3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht	
4,0			
4,3	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	nicht bestanden
4,7			
5,0			

Werden **Gesamtnoten** gebildet, etwa für die Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorprüfung, so gehen die einzelnen Module mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte ein.

Bei einer **Gesamtnote** wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Gesamtnote	Gesamturteil
1,0 ... 1,2	mit Auszeichnung bestanden
1,3 ... 1,5	sehr gut
1,6 ... 2,5	gut
2,6 ... 3,5	befriedigend
3,6 ... 4,0	ausreichend

Bachelorarbeit

Unter der wissenschaftlichen Betreuung eines Hochschullehrers an einem Lehrstuhl der Technischen Fakultät ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Arbeit dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen der Energietechnik zu erlernen.

Die Bachelorarbeit kann in der Regel nicht an einer Einrichtung außerhalb der Technischen Fakultät durchgeführt werden.

Die Durchführung der Bachelorarbeit ist in § 31 der APMPO der Technischen Fakultät und in § 42 der Fachprüfungsordnung geregelt.

Zulassung zur Bachelorarbeit

Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt bei Nachweis von 110 ECTS-Punkten und der bestandenen GOP, gemäß Anlage 1 der Fachprüfungsordnung und § 31 Abs. 3 ABMPO/TechFak.

Zeitlicher Ablauf

Die Bachelorarbeit wird mit 12,5 ECTS-Punkten bewertet. Der zeitliche Aufwand für die Bachelorarbeit beträgt ca. 300 Stunden. Die Regelbearbeitungszeit beträgt fünf Monate studienbegleitend. Der Anfangs- und der Endtermin werden vom betreuenden Hochschullehrer schriftlich festgelegt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um einen Monat ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich. Die Bachelorarbeit und deren Ergebnisse sind im Rahmen eines maximal 30 Minuten dauernden Referates mit anschließender Diskussion vorzustellen.

Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde. Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

Masterstudium

Grundvoraussetzung für einen Übertritt in den Masterstudiengang Energietechnik ist ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss. Zur Anwendung kommen die Vorgaben der Technischen Fakultät im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Masterstudiengänge.

Im Masterstudiengang sind im Sinne einer sinnvollen Fokussierung der Studieninhalte drei Studienrichtungen konzipiert, die sich jeweils den drei Departments CBI, EEI und WW zuordnen lassen.

Aufbau

Der forschungsorientierte, interdisziplinäre Masterstudiengang Energietechnik hat eine Regelstudiendauer von vier Semestern und baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang ET auf. Er ist modular aufgebaut und orientiert sich hinsichtlich des Lehrumfangs an den Vorgaben des European Credit Point Transfer System (ECTS). Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs sind in Modulkataloge und jeweils untergeordneten Modulgruppen zusammengefasst. Diese gliedern sich wie folgt:

- 5 Pflichtmodule
- 3 Studienrichtungsspezifische Modulkataloge:
 - „Verfahrenstechnik der Energiewandlung“ (VTE)
 - „Elektrische Energietechnik“ (EET) und
 - „Materialwissenschaft und Werkstofftechnik“ (MWT).

Die Lehrveranstaltungen sind innerhalb einer Studienrichtung zu wählen und räumen dem Studierenden großzügige Auswahlmöglichkeiten in der Zusammenstellung von sinnvollen Fächerkombinationen ein.

- Technische oder naturwissenschaftliche und FAU-weite Wahlmodulgruppe. Die Wahlmodule runden den Masterstudiengang in Form einer hohen Freizügigkeit bei der Fächerwahl geeignet ab.

Vervollständigt werden die Modulkataloge durch:

- ein Hauptseminar,
- ein Laborpraktikum,
- ein Industriepraktikum,
- eine Masterarbeit mit Seminarvortrag.

Achtung: Bei der Anmeldung zu den ersten Modulprüfungen im Master legen Sie sich auf eine Studienrichtung fest. Die Studienrichtung im Master kann dann nur in begründeten Einzelfällen und auf Antrag gewechselt werden.

Der veranschlagte Arbeitsaufwand beträgt 30 ECTS-Punkten pro Semester, für das gesamte Masterstudium also 120 ECTS-Punkte. Im Folgenden wird die **Grundstruktur des Masterstudienganges** gezeigt:

Nr.	Modulbezeichnung	Module ¹	Gesamt ECTS
1	Mechanische Verfahrenstechnik, vgl. FPOCBI	vgl. FPOCBI	5
2	Umweltverfahrenstechnik		5
3	Planung elektrischer Energieversorgungsnetze		5
4 ¹	Studienrichtungsspezifisches Kernmodul 1	VTE1/MWT1a/EET1 (nach Studienrichtung gemäß Anlage 2)	5
5 ¹	Studienrichtungsspezifisches Kernmodul 2	VTE2/MWT1b/EET2 (nach Studienrichtung gemäß Anlage 2)	5
6	Studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodule, gemäß § 45a	Vertiefungsmodul 1	5
7		Vertiefungsmodul 2	5
8		Vertiefungsmodul 3	5
9		Vertiefungsmodul 4	5
10		Vertiefungsmodul 5	5
11		Vertiefungsmodul 6	5
12		(Vertiefungsmodul 7 ³ , gemäß § 45 Abs.2)	(5)
13		Wahlmodul A (technisches oder naturwissenschaftliches Wahlmodul)	Wahlmodul 1 (aus den Modulen der TF und NF)
14	Wahlmodul 2 (aus den Modulen der TF und NF)		
15	Wahlmodul B (ergänzendes Wahlmodul)	Wahlmodul 3 (aus den Modulen der FAU)	10
16		Wahlmodul 4 (aus den Modulen der FAU)	
17	Soft Skills, vgl. § 45b	Hauptseminar	5
18		Laborpraktikum	
19	Industriepraktikum		10
20	Masterarbeit	Masterarbeit	30
		Referat	

Die Pflichtmodule

Für alle Studienrichtungen müssen folgende Module belegt werden:

- Mechanische Verfahrenstechnik
- Umweltverfahrenstechnik und
- Planung elektrischer Energieversorgungsnetze.

Hinzu kommen noch zwei weitere Pflichtmodule in der gewählten Studienrichtung (studienrichtungsspezifische Kernmodule 1 und 2).

Die Studienrichtungen

- Verfahrenstechnik der Energiewandlung (VTE)
oder
- Elektrische Energietechnik (EET)
oder
- Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (MWT)

setzen sich aus zwei Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 10 ECTS und studienrichtungsspezifischen Vertiefungsmodulen im Umfang von 30 ECTS zusammen, diese dürfen aus allen Modulgruppen der Studienrichtung frei gewählt werden.

Folgende Aufstellungen ohne Gewähr, bitte jeweils aktuellen Stand in campo beachten

Pflichtfächer für alle Studienrichtungen:

Pflichtfächer für alle!

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
TuU1	Mechanische Verfahrenstechnik	5	X	
TuU2	Umweltverfahrenstechnik	5	X	
TuU3	Planung elektrischer Energieversorgungsnetze	5	X	

Studienrichtung: Verfahrenstechnik der Energiewandlung (VTE)

Pflichtfächer Studienrichtung VTE:

Pflichtfächer für Studienrichtung VTE

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
VTE 1	Technische Thermodynamik II	5		X
VTE 2	Turbomaschinen	5	X	

Katalog für Studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodule:

Modulgruppe: Energieverfahrenstechnik (EVT):

Vertiefungsmodule (30 ECTS)

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
EVT1	Strömungsmechanik II (Vertiefung)	5	X	
EVT2	Produktanalyse	5	X	
EVT3	Grenzflächen in der Verfahrenstechnik	5		X
EVT4	Product Engineering (MVT II)	5		X
EVT5	Prozessmaschinen u. Apparatechnik (PAK)	5		X
EVT6	Transportprozesse	5	X	
EVT7	Thermophysikalische Eigenschaften von Arbeitsstoffen der Verfahrens- und Energietechnik (engl.)	5	X	X

EVT8	Fluid-Feststoff-Strömungen	5		X
EVT9	Batteriespeichersysteme	5	X	
EVT10	Aerodynamics	5		X

Modulgruppe: Erneuerbare Energien (EE):

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
EE1	Nanotechnology of Disperse Systems	5	X	X
EE2	Solar Energy Conversion (nicht im WS 25/26!)	5	X	
EE3	Grundlagen der Nanowissenschaften	5		X
EE4	Regenerative Energien (Wind, Sonne, Erdwärme)	5	X	
EE5	Energetische Nutzung von Biomasse und Reststoffen	5	X	
EE6	Chemische Energiespeicherung	5	X	

Modulgruppe: Verbrennung und thermische Strömungsmaschinen (VTS):

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
VTS1	Clean Combustion Technology (ehem. Verbrennungstechnik)	5		X
VTS2	Angewandte Thermofluidodynamik (motorische Verbrennung)	5	X	
VTS3	Optical Diagnostics in Energy and Process Engineering (vorher Messmethoden der Thermodynamik)	5	X	
VTS4	Prozess- und Temperaturmesstechnik (PTMT)	5	X	

Modulgruppe: Umweltschutz (US):

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
US1	Energiewirtschaft und Umweltrecht	5		X
US2	Technische Akustik	5		X
US3	Aeroacoustics	5	X	
US4	Quantitative Methods in Energy Market Modelling	5		X
US5	Digitalisierung in der Energietechnik	5	X	

Studienrichtung: Elektrische Energietechnik (EET)**Pflichtfächer Studienrichtung EET:**

Pflichtfächer für EET

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
EET 1	Leistungselektronik	5	X	
EET 2	Betriebsmittel und Komponenten elektrischer Energiesysteme	5	X	

Katalog für Studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodul:**Modulgruppe: Elektrische Energiesysteme (EES)**

Vertiefungsmodul (30 ECTS)

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
EES1	Betriebsverhalten elektrischer Energiesysteme	5		X
EES2	Power System Operations and Control	5		X
EES3	Power Electronics in Three-Phase AC Networks: HVDC Transmission and FACTS (Blockveranstaltung)	5	X	
EES4	Schutz- und Leittechnik	5		X
EES5	Hochspannungstechnik	5	X	
EES6	Hochleistungsstromrichter für die EEV	5	X	
EES7	Elektrische Energieversorgung mit erneuerbaren Energiequellen	5	X	
EES8	Markt und Netze – Systemlösungen für die Energiewende	5		X

Modulgruppe: Elektrische Antriebe und Maschinen (EAM):

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
EAM1	Elektrische Antriebstechnik I	5		X
EAM2	Elektrische Antriebstechnik II	5	X	
EAM3	Elektrische Maschinen I	5	X	
EAM4	Elektrische Maschinen II	5		X
EAM5	Berechnung und Auslegung elektrischer Maschinen	5		X
EAM6	Elektrische Kleinmaschinen	5	X	
EAM7	Pulsumrichter für elektrische Antriebe	5		X

Modulgruppe: Leistungselektronische Systemtechnik (LS):

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
LS1	Power Electronics for Decentral Energy Systems	5		X
LS2	Thermisches Management in der Leistungselektronik	5		X
LS3	Elektrifizierung von Fahrzeugen und Flugzeugen	5	X	
LS4	Schaltnetzteile	5	X	X

Modulgruppe: Energiespeicherung (ES)

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
ES 1	Energiespeichertechnologien	5		X
ES 2	Batteriespeichersysteme/Battery Storage Systems	5	X	X
ES 3	Decarbonization of Hard to Abate Sectors (ab WS 26/27)	5	X	
ES 4	Characterization Techniques for Electrochemical Cells	2,5		X
ES 5	Hydrogen for the Energy Transition	2,5	X	
ES 6	Elektrische Energiespeichersysteme / Electrical Energy Storage Systems	5	X	X
ES 7	Electrochemical Process Engineering	5		X
ES 8	Materials for electrochemical energy conversion and storage	2,5		X

Studienrichtung: Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (MWT)

Diese Fachrichtung ist nur auf Englisch studierbar!

Achtung: kurzfristige Änderungen möglich!

Pflichtfächer Studienrichtung MWT:
Modul: Physikalische Chemie der Werkstoffe

Pflichtfächer für Studienrichtung MWT!

Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS	Semester	
			WS	SS
MWT1a	Festkörperthermodynamik	2,5		X
	Festkörperkinetik	2,5		X

Modul: Konstruktionswerkstoffe I in der Energietechnik

Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS	Semester	
			WS	SS
MWT1b	Werkstoffkunde und Technologie der Metalle	2,5	X	
	Charakterisierung und Prüfung von Werkstoffen	2,5	X	

Katalog für Studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodule

Modulgruppe: Konstruktionswerkstoffe für die Energietechnik und -wandlung

Vertiefungsmodule (30 ECTS)

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
1	Metallische Werkstoffe: Grundlagen (V+Ü)	5	X	
2	Metallische Werkstoffe: Technologien und Anwendungen (V+ Ü)	5		X
3	Structural Materials	5	X	

4	Crystal Growth 1 (Grundlagen des Kristallwachstums und der Halbleitertechnologie)	5	X	
5	Crystal Growth 2 (Elektronische Bauelemente und Materialfragen)	5		X
6	Crystal Growth 3 (COMSOL-MultiPhysics Computersimulationen Kristallwachstum & Processing)	5		X
7	PV Systems III – PV Technology	5		X
8	Advanced Semiconductor Technologies - Processing	5		X
9	Advanced Semiconductor Materials – Processing (Excited States and Charge Transport in Organic Semiconductors)	5	X	
10	Glas und Keramik für Energietechnik I: - Funktionskeramik I - Physikalisch-chemische Grundlagen von Glas und Keramik I: Equilibrium systems	5	X	
11	Glas und Keramik für Energietechnik II: - Glass and Ceramic for Energy-technology - Functional and Optical Properties of Glass and Ceramics	5		X
12	Photovoltaic Systems Fundamentals	5	X	

Achtung: Wurde ein Pflichtfach schon im Bachelor absolviert, muss ein zusätzliches Vertiefungsmodul aus allen Studienrichtungen belegt werden.

Wahlmodul A: Technisches oder naturwissenschaftliches Wahlmodul: Zwei Module (bzw. 10 ECTS) aus der technischen oder naturwissenschaftlichen Fakultät.

Wahlmodul B: Ergänzende Wahlmodule: Zwei Module (bzw. 10 ECTS) aus der FAU.

Die Wahlmodule A und B beinhalten auch Fächer aus der eigenen Studienrichtung

Das **Hauptseminar** und das **Laborpraktikum** werden in der gewählten Studienrichtung absolviert. Das **Industriepraktikum** dient u.a. dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen. Es wird empfohlen, die Masterarbeit in der jeweils gewählten Studienrichtung durchzuführen.

Masterarbeit

Zulassung zur Masterarbeit

Mit der Masterarbeit kann frühestens im 4. Fachsemester des Master-Studiengangs begonnen werden. Dazu müssen mindestens 80 ECTS im Master nachgewiesen werden.

Thema der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Studierenden ihre Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden unter Beweis stellen. Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. Die Masterarbeit behandelt ein wissenschaftliches Thema aus der Studienrichtung. Zur Vergabe

und Betreuung der Masterarbeit sind alle in den Departments CBI, WW und EEI hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt.

Bearbeitungszeit

Von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf der Zeitraum von **sechs Monaten** nicht überschritten werden. Eine Verlängerung um maximal zwei Monate ist nur in besonderen Ausnahmen möglich.

Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS bewertet.

6. Studiensemester im Ausland

Ein Auslandsaufenthalt während des Studiums bietet die Möglichkeit, neben fachlichen Fähigkeiten insbesondere sprachliche Kenntnisse sowie soziale und kulturelle Kompetenzen zu erwerben und zu erweitern. Die Planung eines Auslandsaufenthaltes sollte 1,5 Jahre vor dem beabsichtigten Aufenthalt beginnen, da das gesamte Studium entsprechend abgestimmt werden muss und Bewerbungsfristen bei den ausländischen Partnern eingehalten werden müssen. Zeitlich ist ein Auslandsaufenthalt am sinnvollsten nach dem Bestehen der GOP-Prüfung im Bachelorstudium sowie im Masterstudium.

Für einen Studienaufenthalt im Ausland von ein bis zwei Semestern haben sich neben anderen Möglichkeiten vor allem folgende Programme bewährt:

Erasmus-Programm (Erasmus+)

- Studienaufenthalte an Europäischen Partneruniversitäten
- Partner für EEI sind u.a. Bristol, Madrid, Valencia, Prag, Pilsen, Rennes, Helsinki, Trondheim. Insgesamt ca. 30 Plätze/Jahr
- Weitere Plätze und Partner beim Studien-Service-Center CBI und WW
- Anerkennung der Studienleistungen erfolgt im SSC EEI
- Organisatorische Unterstützung bei der Planung und Durchführung
- Erlass der ausländischen Studiengebühren
- Moderate finanzielle Unterstützung (Mobilitätzuschuss)
- Bewerbungen: Jeweils im WS für das WS und SS im folgenden Jahr



- Weitere Infos zu Erasmus und Liste der Partneruniversitäten: <https://www.fau.de/international/wege-ins-ausland/studieren-im-ausland/austauschprogramme-auf-departmentebene/erasmus-partnerhochschulen/>
- Speziell für EEI (Bewerbungsprozess, weitere Informationen): <https://www.eei.tf.fau.de/studium/international/going-abroad-ins-ausland/erasmus/>
- Für CBI: <https://www.cbi.tf.fau.de/studium/auslandsaufenthalte/>
- Für WW: https://www.mat.studium.fau.de/im_studium/auslandsaufenthalt/

Industriepraktikum im europäischen Ausland

Im Rahmen des Erasmus-Programms besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss für ein selbst organisiertes Industriepraktikum im europäischen Ausland (EU) zu erhalten, unabhängig von einem Erasmus-Studium. Beratung hierzu beim Referat für Internationale Angelegenheiten der Universität.

<https://www.fau.de/international/wege-ins-ausland/praxisaufenthalt-im-ausland/erasmus-praktika/>

GE4 (Global Education for European Engineers and Entrepreneurs)

Studienaufenthalte an Universitäten in Südamerika und Asien

Erlass der Studiengebühren, Hilfe bei den Einreiseformalitäten

Für Studenten der gesamten TechFak

Bewerbung: Jeweils im WS (1.Dezember) für das WS und SS im folgenden Jahr

Infos: <http://www.ge4.org>

Information und Beratung am Department EEI:

Dr.-Ing. Christian Carlowitz, Lehrstuhl für Hochfrequenztechnik (LHFT),

E-Mail: eei-erasmus@fau.de, Tel. 09131 / 85- 20772

Information und Beratung am Department CBI:

Dr. Anna Hilbig, Department CBI,

E-Mail: anna.hilbig@fau.de, Tel. 09131 / 85-67599

Weitere Informationen zu Auslandsaufenthalten:

RIA: <https://www.fau.de/studium/beratungs-und-servicestellen/referat-fuer-internationale-angelegenheiten/>

7. Wechsel an die FAU Erlangen-Nürnberg

Während des Studiums sind Wechsel zwischen deutschen Universitäten oder anderen gleichgestellten Hochschulen grundsätzlich möglich.

Wird ein Hochschulwechsel angestrebt, dann sollten nähere Informationen über die notwendigen Schritte beim Prüfungsamt und bei der Studienfachberatung eingeholt werden. Bereits an anderen Hochschulen absolvierte Semester im universitären Studiengang Energietechnik können nicht gelöscht werden und spielen daher eventuell bei der Studienzeitbegrenzung eine Rolle. Bei der Einschreibung ist, zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen, ein Nachweis über die Exmatrikulation an der vorhergehenden Hochschule vorzulegen.

Für alle Anerkennungen ist beim Prüfungsamt bzw. bei der Anerkennungsbeauftragten des Studienganges, Frau Dipl.-Ing. Churavy, ein Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen zu stellen.

8. Industriepraktikum

Für den **Bachelorstudiengang** ist eine **berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens sechs Wochen Dauer** nötig. Dieses Praktikum sollte nach Möglichkeit betriebstechnisch sein, d.h. es werden Tätigkeiten im Arbeitsumfeld von Meistern und Technikern, wie Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung und Anlagenbetrieb erwartet. Die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn wird nicht verlangt, es wird aber empfohlen, Teile des Praktikums bereits vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren.

Für den **Masterstudiengang** sind **acht Wochen Industriepraktikum** vorgesehen. Diese können auch zusammen mit den Praktikumszeiten des Bachelors in einem großen Praktikumsabschnitt vor Beginn des Masterstudiums absolviert werden. Für das Masterstudium sollten Tätigkeiten im Arbeitsumfeld von Ingenieuren geleistet werden. Das Praktikumsamt selbst vermittelt keine Praktikumsstellen. Abgesehen von den üblichen Jobportalen gibt es aber seitens des Alumni-Netzwerks der Technischen Fakultät und der FAU Stellen- und Praktikums-Portale (<https://www.alumnite.de/jobs>), in der Firmen Angebote auch für den Studiengang Energietechnik einstellen. Auch eine Unternehmensliste mit möglichen Praktikumsbetrieben steht zur Verfügung. Hinweise über eine sachgerechte Vorgehensweise können den Praktikumsrichtlinien entnommen werden, darüber hinaus steht das Studien-Service-Center, Praktikumsamt, für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch den Aushang am Praktikumsamt mit aktuellen Praktikumsangeboten.

Nähere Informationen finden Sie auf den Seiten des Praktikumsamtes:

<https://www.eei.tf.fau.de/studium/praktikumsamt/>

Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (Industriepraktikum) von Studierenden der Energietechnik an der Friedrich-Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg

Gültig für Bachelor- und Masterstudiengänge

(Praktikumsrichtlinien)

November 2019

Inhalt

	Seite
1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit (Industriepraktikum)	2
2. Dauer und zeitliche Einteilung	2
2.1 Bachelor-Studiengang	2
2.2 Master-Studiengang	2
2.3 Allgemeine Regelungen	2
3. Praktikumsrichtlinien	2
4. Praktikumsstellen	3
5. Anerkennung eines Praktikums	3
5.1 Berichte	3
5.2 Tätigkeitsnachweise	4
5.3 Zeugnis	4
5.4 Anrechnung von anderweitigen Vorleistungen	4
6. Schlussbestimmungen	4
7. Muster: Tätigkeitsnachweis	5
8. Muster: Zeugnis	6

1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit (Industriepraktikum)

Die berufspraktische Tätigkeit soll Einblicke in die Organisation und soziale Struktur eines Industriebetriebs geben sowie an die berufliche Tätigkeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren heranzuführen.

2. Dauer und zeitliche Einteilung

2.1 Bachelor-Studiengang

Für das Bestehen des Bachelor-Studienganges ist eine praktische Tätigkeit im Umfang von 6 Wochen nachzuweisen.

2.2 Master-Studiengang

Für das Bestehen des Master-Studienganges ist eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 8 Wochen nachzuweisen.

2.3 Allgemeine Regelungen

- Es gilt die übliche wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung.
- Für die berufspraktische Tätigkeit im Bachelor sind Teilzeitbeschäftigungen mit mindestens 8 h/Woche, im Master mit mindestens 8 h/Woche zulässig. Die Anrechnung erfolgt anteilig.
- Wird das Praktikum in Vollzeit oder mit mindestens 17,5 Stunden/Woche absolviert, so sind Fehlzeiten von zwei Werktagen möglich. Fehlzeiten über zwei Werktage hinaus müssen nachgearbeitet werden. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Fehltage.
- Bei Beschäftigungen mit weniger als 17,5h/Woche können Fehltage nicht berücksichtigt werden.
-

3. Praktikumsrichtlinien

Betriebstechnisches Praktikum: Eingliederung der Studierenden in ein Arbeitsumfeld mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter, z.B. Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb, ...

Ingenieurnahe Praktikum: Eingliederung der Studierenden in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren und Ingenieurinnen oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter, z.B. Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, ...

Während des Bachelor-Studienganges sollten vorwiegend betriebstechnische Praktika durchgeführt werden. Ingenieurnahe Tätigkeiten sind möglich.

Im Master-Studiengang sind ingenieurnahe Praktika zu wählen.

4. Praktikumsstellen

Die Wahl geeigneter Praktikumsstellen bleibt den Studierenden selbst überlassen.

Eine Ausbildung in inländischen Hochschuleinrichtungen, im eigenen oder elterlichen Betrieb sowie im Betrieb des Ehegatten ist nicht möglich.

Das Praktikumsamt tritt nicht als Vermittler auf, kann aber für viele Orte im Einzugsgebiet der Universität Erlangen-Nürnberg eine Liste mit geeigneten Betrieben zur Verfügung stellen.

Bei auftretenden Schwierigkeiten können im Allgemeinen die Industrie- und Handelskammern beraten.

Den Studierenden wird empfohlen, mit dem Betrieb einen Vertrag abzuschließen.

5. Anerkennung eines Praktikums

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das zuständige Praktikumsamt.

Für den Nachweis eines Abschnitts der praktischen Tätigkeit müssen dem Praktikumsamt

- Berichte gemäß Abschnitt 5.1
- Tätigkeitsnachweise gemäß Abschnitt 5.2
- das Zeugnis gemäß Abschnitt 5.3
- der ausgefüllte "Antrag auf Anerkennung einer berufspraktischen Tätigkeit" vorgelegt werden.

Vor Beginn eines Auslandspraktikums oder bei Bestehen eines Zweifels bezüglich der Anerkennung wird eine Rücksprache beim Praktikumsamt empfohlen.

Nach der Ableistung eines Praktikumsabschnitts sollten die Nachweise möglichst bald dem Praktikumsamt zur Anerkennung vorgelegt werden, damit eventuell nicht sachgemäße Nachweise noch ohne größere Mühe korrigiert werden können.

5.1 Berichte

Über das Praktikum müssen Berichte angefertigt werden.

Pro Woche ist ein technischer Bericht im Umfang von 1 ½ DIN A4 Seiten anzufertigen, der die Arbeiten einer Woche oder besondere Details (Arbeitsablauf, Methoden...) der erbrachten Leistungen beschreibt und Skizzen enthalten soll. Möglich ist es auch, einen Praktikumsbericht in entsprechendem Umfang über das gesamte Praktikum zu erstellen.

Die Berichte müssen vom Betrieb durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt werden.

5.2 Tätigkeitsnachweise

Zusätzlich werden Tätigkeitsnachweise geführt (Vorlage unter Punkt 7). Diese werden stichpunktartig ausgefüllt. Für jeden Tag und jede Woche muss die Anzahl der Gesamtstunden angegeben werden. Die Tätigkeitsnachweise müssen vom Betrieb durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt werden.

5.3 Zeugnis

Der Betrieb stellt dem Praktikanten bzw. der Praktikantin über die abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus, dessen Inhalt dem Muster unter Punkt 8 entsprechen muss. Insbesondere muss das Zeugnis den Firmenbriefkopf, die volle Anschrift der Firma sowie Angaben über die Fehltag (auch wenn keine Fehltag zu verzeichnen sind) enthalten.

Sind das Zeugnis bzw. die Tätigkeitsnachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so kann das Praktikumsamt eine beglaubigte Übersetzung fordern.

5.4 Anrechnung von anderweitigen Vorleistungen

- Tätigkeiten, die von anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen als Praktikum in einem gleichen oder in einem verwandten Studiengang anerkannt wurden, werden angerechnet.
- Eine Tätigkeit als Werkstudentin oder Werkstudent wird als Praktikum anerkannt, wenn die Tätigkeit und die Nachweise den vorliegenden Richtlinien entsprechen.
- Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder in einem Ersatzdienst können im Bachelorstudiengang anerkannt werden, wenn sie den vorliegenden Richtlinien entsprechen. Zur Anerkennung ist dem Praktikumsamt eine ausführliche Bescheinigung über die Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten vorzulegen.
- Eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachoberschule, an einer Berufsoberschule oder an einem Technischen Gymnasium wird mit 6 Wochen als Praktikum im Bachelorstudiengang angerechnet, sofern die praktische Ausbildung auf fachbezogenen Gebieten erfolgte.
- Mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf gilt die gesamte Praktikumszeit zum Erreichen des Bachelors als geleistet.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien treten am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tätigkeitsnachweis Nr.

Name

Ausbildungsabteilung

Woche vom **bis**

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterweisungen usw.	Evtl. Bemerkungen (Urlaub, Feiertag, Überstunden, etc.)
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Wochenstunden		

.....
 Unterschrift des Praktikanten/ der Praktikantin

.....
 Datum

.....
 Unterschrift des Betreuers/ der Betreuerin

.....
 Firmenstempel

Muster
(Firmenbriefkopf)

Zeugnis

Herr/Frau.....

geb. am..... in.....

wurde vom..... bis.....

zur praktischen Ausbildung wie folgt beschäftigt:

Art der Tätigkeit

Wochen

.....
.....
.....
.....

insgesamt

.....
.....

Fehltag während der Beschäftigungsdauer:.....
Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit betrug..... Stunden

Besondere Bemerkungen:.....
.....

(Ort):....., den.....

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

Anmerkung: Das Zeugnis wird von der Firma ausgestellt und muss die volle Anschrift der Firma enthalten.

9. Die drei Departments CBI, EEI und WW

Der Studiengang Energietechnik wird von drei Departments organisiert. Zu jedem Department gehören mehrere Lehrstühle, Professuren und andere Einrichtungen. Diese finden Sie immer aktuell auf den entsprechenden Webseiten.

Welche Themen im Hinblick auf die Durchführung von Bachelor- und Masterarbeiten aktuell sind, kann den Internetseiten oder Schwarzen Brettern der einzelnen Lehrstühle entnommen werden. Doktorarbeiten können von den aufgeführten Hochschullehrern betreut werden.

Die Lehrstühle des Department Chemie- und Bioingenieurwesen



<https://www.cbi.tf.fau.de/department/lehrstuehle-und-professuren/>

Die Lehrstühle des Department Elektrotechnik-Elektronik-Informatik- onstechnik



<https://www.eei.tf.fau.de/department/lehrstuehle/>

Die Lehrstühle des Department Werkstoffwissenschaften



<https://www.ww.tf.fau.de/startseite/ueberuns/lehrstuehle/>

10. Adressen und Ansprechpartner

Universität

Büro für Gender und Diversity

Bismarckstr. 6

Tel.: 09131/85-24730 E-Mail: gender-und-diversity@fau.de

Homepage: <http://www.gender-und-diversity.fau.de>

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung Mo-Fr (9.00 - 17.00 Uhr)

Zuständig für:

- Fort- und Weiterbildungen
- Antidiskriminierung
- Internationales
- Transgender und Transidentität

Familienservice Universität Erlangen-Nürnberg

Der Familienservice koordiniert und vernetzt die vielfältigen Angebote für Studierende, Beschäftigte und deren Angehörige an der FAU. Er steht Ihnen in allen Vereinbarkeitsfragen beratend zur Verfügung. <https://www.familienservice.fau.de/>

Frauenbeauftragte der Technischen Fakultät

Prof. Dr.-Ing. habil. Philipp Beckerle,

E-Mail: astrid.nietzold@fau.de

Informationen zu den Zielvereinbarungen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft sowie die Fördermöglichkeiten sind verfügbar unter: <http://www.tf.fau.de/go/frauenbeauftragte>

Service International

Post-Anschrift: Schloßplatz 4, 91054 Erlangen Tel. 85 65165

Besucher-Adresse: Helmstr. 1, 91054 Erlangen

Welcome Centre: Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr

Homepage: <https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/referat-fuer-internationale-angelegenheiten/>

Das Referat für internationale Angelegenheiten (RIA) ist das zentrale Kompetenzzentrum der Universität in allen internationalen Fragen zu Studium, Lehre und Mobilität. Es bietet Beratung für Studierende mit Interesse an einem Austauschprogramm sowie nicht-akademische Beratung für reguläre internationale Studierende.

Stipendienstelle der Universität

Halbmondstraße 6 (Nähe Schloßplatz), Zi. 00.047, EG

Postfach 3520, 91023 Erlangen

Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr

Um ein verbreitetes Missverständnis gleich vorwegzunehmen: BAföG-Anträge können Sie nur beim Studentenwerk stellen. Zuständig ist die Stipendienstelle für die Vergabe von Stipendien an grundständig Studierende: Abwicklung des Deutschlandstipendi-

ums nach der Auswahl der Stipendiatinnen/Stipendiaten und für Studienbeihilfen einiger Stiftungen wie Oskar-Karl-Forster-Bücherstipendium, Eva-Schleip-Stipendium und Vereinigte Stipendienstiftung für Studierende aller Fakultäten und Konfessionen. Promotionsstipendien werden von der Graduiertenschule der FAU Erlangen-Nürnberg abgewickelt, internationale Studierende wenden sich bitte an das Referat für Internationale Angelegenheiten. Alle Infos unter: <https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/studienfinanzierung/stipendiengeber/>

Studierendenverwaltung

Post-Anschrift: Freyeslebenstr. 91058 Erlangen
Besucher-Adresse: Halbmondstraße 6-8, 91054 Erlangen
Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr, Tel. 85 71224, E-Mail: studierendenverwaltung@fau.de

In der Studierendenverwaltung erfolgen die Immatrikulation und die Rückmeldung. Die Studierendenverwaltung ist auch für die Beurlaubung und die Exmatrikulation zuständig.

Zentrale Studienberatung (ZSB)

Besucheradresse: Halbmondstraße 6-8, 91054 Erlangen
Tel. 09131/85-23333
<https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/studienberatung/>

Kurzauskünfte, Ausgabe von Informationsmaterial und Terminvereinbarungen für ausführliche Individualberatungen.

Diese zentrale Anlaufstelle für alle das Studium betreffenden Fragen berät insbesondere über Studienmöglichkeiten an der Universität, bei Schwierigkeiten im Studium, wenn ein Fachwechsel oder Studienabbruch erwogen wird. Gegebenenfalls werden Ratsuchende an die zuständigen Stellen vermittelt.

Zulassungsstelle/Masterbüro

Halbmondstraße 6 (Nähe Schloßplatz), Tel. 85 24076 (für internationale Bewerber/-innen) und 85 24079 (für deutsche Bewerber/-innen)
Postfach 3520, 91023 Erlangen
Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr

Studentenwerk

BAföG

Amt für Ausbildungsförderung, Hofmannstraße 27, 91052 Erlangen, Tel. 89170
Mo, Di, Do, Fr 8.30 - 12.00 Uhr, Mo und Do 13.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch geschlossen.
<http://www.werkswelt.de/>

Das Studentenwerk verwaltet die Allgemeine Studienförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Der BaföG-Antrag kann auch online gestellt werden in Bayern. Schauen Sie dazu einfach unter: <http://www.bafög-bayern.de>

Privatzimmervermittlung

Langemarckplatz 4, 91054 Erlangen, Raum 021, wegen Baumaßnahmen derzeit im WERKS-Gärtla (im Garten des Erlanger Studentenhauses am Langemarckplatz)
Tel. 80020, Mo - Do 8.00-15.00 Uhr, Fr 9.00-14.00 Uhr

<http://www.werkswelt.de/index.php?id=privatzimmersvermittlung-erlangen>

Die Vermittlung von Privatzimmern ist nur bei persönlicher Vorsprache möglich.
Andere Abteilungen des Studentenwerks sind für weitere **soziale Belange** der Studierenden zuständig, z.B. für Rechtsberatung, für psychologisch-psychotherapeutische Beratung.

Südmensa, Cafeteria Südmensa und Cafobar

Im Südgelände der FAU finden Sie aktuell die Südmensa, die Cafeteria Südmensa und die Cafobar. In der Südmensa werden täglich mindestens 3 Gerichte angeboten, davon ein vegetarisches oder veganes. In der Cafeteria Südmensa gibt es eine vielfältige Auswahl zur Frühstücks-, Mittags- oder Zwischenverpflegung. In der Cafobar gibt es warme Getränke und kleine Snacks.

<https://www.werkswelt.de/?id=sued>

Wohnen

Abteilung Studentisches Wohnen, Henkestraße 38a, 91054 Erlangen,

Tel. 8002-23 oder 8002-24 E-Mail: stw.abt2@werkswelt.de

Mo., Mi. und DO. 9.00 - 12.00 Uhr,

Di 10.00 - 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr oder nach Vereinbarung

<http://www.werkswelt.de/index.php?id=wohnservice-erlangen>

Vordrucke für die Bewerbung um Aufnahme in ein **Wohnheim** des Studentenwerkes können auch schriftlich angefordert werden.

Dem Gelände der Technischen Fakultät liegen die Heime "Ratiborer Str. 2 und 4", "Hartmannstr. 125/127/ 129" und "Erwin-Rommel-Str. 51-59" am nächsten.

Hier finden Sie Tipps für Erstsemester:

<https://www.werkswelt.de/index.php?id=tipps-fuer-erstsemester>

Der Aufnahmeantrag kann auch online gestellt werden unter:

<https://www.werkswelt.de/index.php?id=formulare>

Technische Fakultät

Bibliothek

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek, Erwin-Rommel-Str. 60,
91058 Erlangen, Tel. 85 27468 (Ausleihe) oder 85 27600 (Information)

Semester und vorlesungsfreie Zeit:

Mo – Fr 08:00 – 24:00 Uhr

Sa, So 10:00 – 24:00 Uhr

Ausstellung von Benutzerausweisen:

Mo – Fr 8:00 – 19:00 Uhr

SA 10:00 – 14.00 Uhr

In der Zweigbibliothek und im Durchgang zum Hörsaalgebäude sind Kopierautomaten aufgestellt. Zum Semesterbeginn finden Einführungen in die Benutzung der Bibliothek statt. Neben der zentralen Zweigbibliothek bestehen noch Bibliotheken an den einzelnen Lehrstühlen der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik. Diese sind Handbibliotheken, d.h. die Bücher können dort nicht ausgeliehen werden.

Dekanat der Technischen Fakultät

Martensstr. 5a, 91058 Erlangen, Raum 1.02, Tel. 85 27295

Der Dekan Prof. Dr.-Ing. habil. Kai Willner führt die laufenden Geschäfte der Technischen Fakultät. Er ist der höchste Repräsentant der Fakultät.

Im Dekanat ist die Promotionsordnung der Technischen Fakultät erhältlich.

Prüfungsamt der Technischen Fakultät

Halbmondstraße 6 (Nähe Schloßplatz), Raum 1.041, Tel.: 85 26707

Postfach 3520, 91023 Erlangen, Ansprechpartnerin: Frau Andrea Wilfert

Mo Fr 8.30 12.00 Uhr

<http://www.pruefungsamt.fau.de>

An das Prüfungsamt wendet man sich in allen die Prüfungen betreffenden Fragen, wie z.B. Prüfungsanmeldung, Prüfungsordnung, Anträge auf Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen, Anträge an den Prüfungsausschuss, Studienzeitverlängerung.

Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik

Geschäftsstelle

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Raum 1.033

Tel. 85-27159, Fax 85-27163, E-Mail: eei-info@fau.de

Leiter: Dr.-Ing. Markus Jonscher

Studien-Service-Center EEI/Studienfachberatung Energietechnik

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Raum E 01.035

Tel.: 09122-937056

E-Mail: studienberatung.et@fau.de, Studienfachberaterin: Dipl.-Ing. Almut Churavy

Dienstag bis Freitag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr

Die Studienfachberatung für die Energietechnik übernimmt Frau Dipl.-Ing. Almut Churavy. Termine für eine ausführliche Studienberatung bitte telefonisch vereinbaren.

BaföG

Für BaföG-Bescheinigungen ist Prof. T. Moor (thomas.moor@fau.de, Tel. 85-27129) vom Lehrstuhl für Regelungstechnik zuständig.

CIP-Pool

Mit dem CIP-Pool stehen Ihnen im Raum 0.157 in der Cauerstr. 7 leistungsfähige Rechnerarbeitsplätze und Druckkapazität zur Verfügung.

Ansprechpartner: Andreas Rex, Raum: 01.039

Tel. 85-27160, E-Mail: eei-cip@fau.de

Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG Kurzschluss)

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Raum R 4.16

Tel. 85-28965, E-Mail info@etg-kurzschluss.de

(c/o Lehrstuhl für Regelungstechnik)

Die Sprechzeiten sind im Internet zu finden (<http://www.etg-kurzschluss.de>)

IAESTE

International Association for the Exchange of Students for Technical Experience

Cauerstraße 4, 91058 Erlangen, Raum 1.178

Tel. 85 28761, Fax 85 29541, E-Mail: iaeste@eev.e-technik.uni-erlangen.de

(c/o Lehrstuhl für Elektrische Energieversorgung)

<https://www.iaeste-erlangen.de>

Das Lokalkomitee der IAESTE vermittelt Praktikantenstellen im Ausland und betreut ausländische Praktikanten in Erlangen und der Region.

Praktikumsamt

siehe Studien-Service-Center EEI

Das Praktikumsamt ist für die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit (Industriepraktikum) und damit zusammenhängende Fragen zuständig. Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen online ein. <https://www.eei.tf.fau.de/studium/praktikumsamt/>.

Mail: praktikumsamt-energietechnik@fau.de

Studentenvertretung der Energietechnik

Fachschaftsinitiative der Energietechnik (FSI CBI. LSE. CEN, EnTe)

<https://cbi.fsi.fau.de/>

Department Chemie- und Bioingenieurwesen

Geschäftsstelle CBI

Immerwahrstr 2a, 91058 Erlangen, 2.Stock

Geschäftsführer: Dr. Alexander Ditter

Studien-Service-Center CBI

Zuständige Mitarbeiterin für Energietechnik: Rebecca Schuster

Tel. 85 20621, Email: rebecca.schuster@fau.de

11. Informationsschriften

Bücherliste

Die Anschaffung von Büchern vor Studienbeginn wird nicht empfohlen. Die Dozenten geben im Allgemeinen zu Beginn der einzelnen Vorlesungen die einschlägige Literatur an. Zu vielen Vorlesungen gibt es Skripte. Da es oft mehrere Bücher zum gleichen Thema gibt, ist es sinnvoll, sich diese zuerst in der Bibliothek auszuleihen und dann das passende Werk für einen eventuellen Kauf auszuwählen.

Schriften der Zentralen Studienberatung (IBZ)

Merk- und Hinweisblätter

Verschiedene Hinweisblätter enthalten nützliche Informationen zum Studium.
<https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/studienberatung/>

Vorlesungsverzeichnis, Modulhandbücher, Personen- und Einrichtungsverzeichnis

<https://www.campo.fau.de>

Im Vorlesungsverzeichnis sind die Lehrveranstaltungen des entsprechenden Semesters aufgeführt und es können Stundenpläne erstellt werden.

Modulhandbücher können als pdf erstellt werden.

Daneben gibt es noch das Personen- und Einrichtungsverzeichnis, das die personelle Zusammensetzung sowie die Adressen und Telefonnummern der einzelnen Universitätseinrichtungen enthält.

Wegweiser des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

Unter dem Titel Studieren in Erlangen und Nürnberg gibt das Studentenwerk jedes Jahr zum Wintersemester eine Broschüre heraus. Diese enthält zu vielen studentischen Belangen innerhalb und außerhalb der Universität Informationen in alphabetischer Reihenfolge.

<http://www.werkswelt.de/>

12. Informationen der Studierendenvertretung

Wir sind Studentinnen und Studenten der Energietechnik aller Semester, die sich ehrenamtlich für Interessen der Studierenden einsetzen. Unser Ziel ist es, den Kontakt sowohl unter den Studierenden als auch zu den Dozenten zu verbessern. Ebenfalls stehen wir Studierenden mit Fragen rund ums Studium gerne mit unserer Erfahrung zur Seite, um so zur Lösung deren Studienprobleme beizutragen.

Die Fachschaftsinitiative Energietechnik arbeitet zusammen mit der FSI Chemie- und Bioingenieurwesen als FSI CBI LSE CEN EnTe.

Als gemeinsame FSI vertreten wir die Studierenden in der Studienkommission Energietechnik, den Studienzuschusskommissionen, den Berufungskommissionen und sind in der gewählten Fachschaft der technischen Fakultät vertreten. Auf diese Weise nehmen wir aktiv Einfluss auf die Hochschulpolitik, die Verteilung der Studienzuschüsse, das Fächerangebot, die Prüfungsordnung sowie die Berufung neuer Professoren.

Weiterhin unterhalten wir eine umfangreiche Materialiensammlung rund ums Studium, die hauptsächlich Altklausuren, aber auch einzelne Übungen und deren Lösung beinhaltet, um Studierende bestmöglich unterstützen zu können.

Da das Ganze natürlich mit viel Arbeit verbunden ist, freuen wir uns über jede Unterstützung, besonders Altklausuren und deren Lösungen sind gern gesehen.

Natürlich darf neben dem Lernen der Spaß nicht zu kurz kommen. Aus diesem Grund organisieren wir FSI-Partys, eine Weihnachtsfeier, ein Fußballturnier und vieles mehr. Diese sind gut geeignet, um Kommilitonen aus allen Semestern näher kennenzulernen und ziehen mittlerweile auch Studierende aller Fächer an.

Falls ihr uns wegen eines Problems mal direkt sprechen müsst oder uns näher kennen lernen wollt, könnt ihr uns eine Nachricht an fsi-cbi@fau.de

Ihr könnt aber auch bei unserer Sprechstunde vorbeikommen oder an einem Treffen der Fachschaft teilnehmen. Die Termine dafür findet ihr auf der Website

<https://cbi.fsi.fau.de/>

Wir wünschen Euch einen guten Start! Eure Studierendenvertretung, die Energietechniker der FSI CBI LSE CEN EnTe



ETG Kurzschluss e.V.

Die Hochschulgruppe des VDE
in Erlangen



Wir sind eine bunt gemischte Hochschulgruppe aus den Bereichen der

- Elektrotechnik
- Medizintechnik
- und vielen weiteren Studiengängen

... die überregional aktiv ist und den Kontakt zwischen Studenten, Professoren und Firmen fördert.

Zu unserem Programm gehören:

- kleine und große Exkursionen
- die jährliche China-Exkursion
- Fahrten zu Messen und Kongressen
- Fachvorträge

Dabei knüpfen wir viele neue Kontakte für das spätere Berufsleben und sammeln unbezahlbare Erfahrungen.



Der Spaß kommt natürlich auch nicht zu kurz. Wir treffen uns regelmäßig

- zu Stammtischen
- bei einer kleinen Kaffeepause
- auf dem Ersticamp
- bei der Feuerzangenbowle
- bei WM- und EM-Übertragungen
- bei zahllosen Gelegenheiten

und laden dich herzlich dazu ein!

Wir freuen uns auf dich!
Infos auf: etg-kurzschluss.de



13. Rechtliche Regelungen

Die aktuellste Version der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Fakultät (ABMPO) finden Sie auf dieser Seite:

<https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/pruefungsordnungen/technische-fakultaet/>

Unter diesem Link finden Sie auch alle Versionen der Fachprüfungsordnungen.

In der ABMPO sind allgemeine Regelungen für Ihr Studium festgelegt, die besonderen Regelungen finden Sie in der FPO ET (siehe S. 40).

Weitere rechtliche Regelungen

Unter dem folgenden Link finden Sie wichtige Regelungen z.B. zur Beurlaubung, Immatrikulation und weitere:

<https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/regelungen-zum-studium/>

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17. Oktober 1972 (KMBI 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung http://www.fau.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/TECH-FAK/%0bDPO_TechnischeFak_Alt.pdf ab.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 BayHIG an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

– ABMPO/TF –

Vom 28. März 2024 geändert durch Satzung vom 26. September 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (BayHIG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den Masterstudiengängen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science sowie den sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** mit Ausnahme des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Informatik/IT-Sicherheit und des Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengang Berufspädagogik Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Technischen Fakultät. ²Sie wird ergänzt durch die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**.

(2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse in den Prüfungs-
- gebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse
- selbstständig anzuwenden und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.),
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).
- 3.

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Studienbeginn, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs gemäß § 29 i. V. m. den Regelungen der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** zu absolvieren. ²Das weitere Bachelorstudium umfasst die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit einschließlich des Moduls Bachelorarbeit (ggf. einschließlich einer mündlichen Prüfung bzw. eines Vortrags/Referats), sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit und / oder eine Projektarbeit. ³Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 180 ECTS-Punkte.

(2) Innerhalb des Bachelorstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Bachelorstudiengangs ergibt, nur einmal gewählt werden.

(3) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang zwölf Semester.

(4) Vorbehaltlich abweichender Bestimmung in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann das Studium nur zum Wintersemester begonnen werden.

(5) Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** regeln, in welchen Studiengängen vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit vorzusehen ist und treffen nähere Regelungen hinsichtlich Art und Umfang.

(6) ¹Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes vorsieht, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudium Deutsch. ²Soweit

die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, können einzelne Module in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Näheres regeln die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 4 Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert.

(2) ¹Das Masterstudium umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und ein Semester zur Anfertigung der Masterarbeit. ²Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ³Diese besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) Innerhalb des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, nur einmal gewählt werden.

(4) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen vier Semester. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang acht Semester. ³Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(5) ¹Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes regelt, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudium Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen bzw. Module können in Englisch abgehalten werden. ³Näheres regeln die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) ¹Das Bachelor- bzw. Masterstudium kann auch in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums mit entsprechend verdoppelter Regelstudienzeit absolviert werden, sofern die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** dies vorsieht. ²Ist ein Teilzeitstudium möglich, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) ¹Ein Wechsel vom Vollzeit- in den Teilzeitstudiengang ist in den Bachelorstudiengängen jeweils zum Wintersemester, in den Masterstudiengängen einmal pro Studienjahr möglich; es wird empfohlen, vor dem Wechsel eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. ²Ein Wechsel nach dem 5. (Bachelor) bzw. 3. Semester (Master) in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Ein Wechsel vom Teilzeit- in den Vollzeitstudiengang ist im Bachelorstudiengang nach dem 2., 4., 6., 8. und 10. Fachsemester, im Masterstudiengang nach jedem Fachsemester möglich. ⁴Die bisherigen im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet und die

bzw. der Studierende wird in das entsprechende Fachsemester eingeschrieben, wobei die Fachsemesteranzahl verdoppelt (Wechsel in Teilzeit) bzw. halbiert (Wechsel in Vollzeit) wird. ⁵Die absolvierten Prüfungen bzw. Module und ggf. benötigte Fehlversuche werden von Amts wegen gemäß § 15 anerkannt. ⁶Im Teil- bzw. Vollzeitstudien-gang begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt; dies gilt insbesondere für die fristgemäße Wiederholung nicht bestandener Prüfungen. ⁷Ein Rück-Wechsel in die zuvor studierte Studienform ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, es gelten Sätze 1 bis 6 entsprechend.

(3) ¹Im Teilzeitstudium können pro Studienjahr maximal 5 ECTS mehr erworben werden als der Studienverlaufplan vorsieht. ²Abweichend von Satz 1 können in dem Studienjahr in dem die Bachelor- bzw. Masterarbeit abgegeben wird, Module im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten über den vorgesehenen Umfang hinaus belegt werden. ³Eine Überschreitung der ECTS-Punktezahlgemäß Sätzen 1 und 2 um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig; im Übrigen erfolgt bei einer Überschreitung eine entsprechende Anrechnung von Fachsemestern. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten, schriftlichen Antrag eine Ausnahme von der Regelung des Satzes 3 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit in der Regel 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 7 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen oder Teilprüfungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und / oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als selbstständige mehrteilige Prüfungen (Modulteilprüfungen) im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit

des folgenden Semesters angeboten werden. ⁷Die Prüfungen finden in der Regel innerhalb des sechswöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁸Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen (zwölf Werktage inklusive Samstage; fallen Feiertagen in diesen Zeitraum, werden entsprechende Prüfungstage angehängt) zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und einen weiteren Abschnitt von vier Wochen (24 Werktage inklusive Samstage; fallen Feiertagen in diesen Zeitraum, werden entsprechende Prüfungstage vorgezogen) vor dem Vorlesungszeitraum des folgenden Semesters. ⁹Der letztgenannte Zeitraum gliedert sich in eine Woche für die Durchführung von E-Klausuren und drei Wochen für die sonstigen Prüfungen. ¹⁰Prüfungsleistungen werden benotet. ¹¹Bei Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistung) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, elektronisch, mündlich, unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder in anderer Form erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Insbesondere sind Übungsleistungen möglich, welche in der Regel wöchentliches, selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben (z. B. Programmierübungen) umfassen, sowie Praktikumsleistungen, welche in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, schriftliche Versuchsprotokolle und mündliche oder schriftliche Testate vorsehen. ⁵Weiterhin können Seminarleistungen (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) und Exkursionsleistungen (in der Regel Begutachtung oder Diskussionsbeitrag) gefordert werden. ⁶Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 4 und 5 genannten Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und Satz 8 bzw. der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁷Der Umfang einer benoteten Seminarleistung ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. ⁸So weit in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes festgelegt ist, beträgt in der Regel der Umfang der Präsentation ca. 30 Min., derjenige der schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang bzw. in den jeweiligen sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** an der FAU voraus.

(5) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z.B. Übungsleistungen oder Kurzttests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das Modulhandbuch. ³Eine Zwischenprüfungsleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist nicht möglich.

§ 8 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige

Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 9 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester bei Vollzeitstudium bzw. das

vierte Semester im Teilzeitstudium und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Vollzeitstudium um ein Semester,
2. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester,
3. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
4. in der Bachelorprüfung in Teilzeit um zwei Semester,
5. in der Masterprüfung im Vollzeitstudium um zwei Semester und
6. in der Masterprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Es gelten § 13 Abs. 2 Sätze 2 bis 4.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** nach dieser Studien- und Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss aus sieben Mitgliedern der Technischen Fakultät eingesetzt. ²Die bzw. der Vorsitzende und weitere fünf Mitglieder sind an der Technischen Fakultät tätige hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG**, ein Mitglied ist nebenberufliche Hochschullehrerin bzw. nebenberuflicher Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG**, die bzw. der an der FAU wahlberechtigt ist oder nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter im Sinne des Art. 19 **BayHIG**, die bzw. der hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs 4 **BayHIG** an der Technischen Fakultät der FAU beschäftigt ist. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Wiederbestellung ist zulässig. ⁶Für die bzw. den Vorsitzenden

und jedes Mitglied wird eine persönliche Vertreterin bzw. ein persönlicher Vertreter bestellt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 und § 11 trifft der Prüfungsausschuss mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende bzw. sehr studiengangsspezifische Aufgaben (siehe § 11 Abs. 1 Satz 4) auf die jeweils zuständige Studienkommission i. S. d. § 11 zur Erledigung übertragen. ⁵Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁶Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁸Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 11 Studienkommissionen

(1) ¹Jeder Studiengang wird einer Studienkommission zur Qualitätssicherung zugeordnet. ²Der Studienkommission gehören Personen der Mitgliedergruppen der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden sowie Studienfachberaterinnen und Studienfachberater an, wobei die Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG** stets über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen muss. ³Die Studienkommission berät in regelmäßigen Sitzungen über alle organisatorischen und inhaltlichen Belange des Studiengangs sowie über Prüfungsordnungsänderungen. ⁴Ihr obliegen die ihr vom Prüfungsausschuss nach § 10 Abs. 3 Satz 4 übertragenen Aufgaben, beispielsweise die Ausgestaltung von Wahlpflichtkatalogen, Entscheidungen zu Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten und Entscheidungen zu Studienrichtungswechseln. ⁵Entscheidet die Studienkommission über individuelle prüfungsrechtliche Fragen (bspw. Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten gemäß Satz 4 und andere Anträge Studierender), so sind die studierenden Mitglieder nicht mitwirkungsberechtigt.

(2) ¹Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Studienkommission ein. ⁵Sie bzw. er ist befugt, anstelle der Studienkommission unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ⁶Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Studienkommission der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁷Die Mitglieder der Studienkommission werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁸§ 12 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem **BayHIG** und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁵Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden (insbesondere längere Erkrankung, nachträglicher Verlust der Prüfungsberechtigung oder Befangenheit) ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium auf der gleichen Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Art. 19 *BayHIG* und hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätig sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** i. V. m. Art 20, 21 **BayVwVfG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

§ 13 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts

(1) ¹Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt. ²Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ³Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben. ⁴Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus.

(2) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß § 9 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von einer gemäß Abs. 1 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁴Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁵Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁶Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.

(3) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß Abs. 3 ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 14 Zugangskommissionen zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.

(2) ¹Sofern die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, bestehen die Zugangskommissionen jeweils aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden, einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor und einer nebenberuflichen Hochschullehrerin bzw. einem nebenberuflichen Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG**, die bzw. der an der FAU wahlberechtigten ist oder nach der **Hochschulprüferverordnung** prüfungsberechtigten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlichem und künstlerischem Mitarbeiter im Sinne des Art. 19 **BayHIG**, die bzw. der hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs 4 **BayHIG** an der Technischen Fakultät der FAU beschäftigt ist. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 10 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend. ⁴Die jeweilige Zugangskommission kann für die Durchführung der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. und Abs. 6 der **Anlage** an der FAU hauptberuflich im Sinn des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätige oder aus der FAU heraus in Ruhestand gegangene hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG** sowie hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** im Dienst der FAU stehende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Prüfende bestellen, wenn sie gemäß § 12 zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sind.

§ 15 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Handelt es sich bei der zu ersetzenden Prüfung um eine Studienleistung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 11, so wird die entsprechende Leistung mit „bestanden“ vermerkt. ²Im Übrigen werden die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen übernommen, wenn sie entsprechend den Empfehlungen der in der Datenbank anabin (Infor-

mationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der KMK) hinterlegten Daten als gleichwertig anerkannt und gemäß § 22 gebildet wurden. ³Stimmt das gemäß Satz 2 als gleichwertig anerkannte Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 22 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel $x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{\max} = beste erzielbare Note

N_{\min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

⁴Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

⁵Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 30 oder mehr ECTS-Punkten im Vollzeitstudium erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. ²Dabei wird pro anerkannter 30 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft. ³Sätze 1 und 2 gelten für das Teilzeitstudium mit der Maßgabe, dass eine Hochstufung jeweils bereits nach der Hälfte des in Sätzen 1 und 2 angegebenen Umfangs der Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt.

(5) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. ³Eine Anerkennung bzw. Anrechnung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreeters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. (3) Bei wiederholten oder

schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen), was zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt.

§ 17 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 101 **BayHIG**.

§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 19 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Dies gilt insbesondere für Klausuren, die unter Aufsicht angefertigt werden. ³Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ⁴Bei Prüfungen i. S. d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ²Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ³Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, kann von der Form der Erstablegung abweichen. ⁵Die ggf. geänderte Prüfungsform wird den Studierenden spätestens zwei Monate vor der Wiederholungsprüfung, die

zum Regeltermin im nächsten Semester stattfindet, bekannt gegeben. ⁶Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.

(3) ¹Studierende, die wegen der Absolvierung eines Auslandsstudiums den regulären Termin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können im Einvernehmen mit der bzw. dem jeweiligen Prüfenden beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin anberaumt wird, sofern der Wechsel der Prüfungsform mit dem Qualifikationsziel des Moduls vereinbar ist. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Mit dem Antrag sind Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium und die schriftliche Zustimmung der bzw. des Prüfenden vorzulegen.

(4) Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt die Dauer der schriftlichen Prüfung.

(5) ¹Schriftliche Prüfungen werden von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(6) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(7) ¹Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 6 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 6 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. ²Sofern die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 6 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte

um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

³Die Referenzgruppe der Erstteilnehmenden nach Satz 2 Nr. 2 muss aus mindestens 50 Personen bestehen; anderenfalls ist die relative Bestehensgrenze nicht anwendbar. ⁴Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(8) ¹Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 5 und 6 nur für diesen Teil. ²Bei Prüfungen, in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Teil (in der Regel ca. 25 %) einnimmt, findet Abs. 6 keine Anwendung.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, vor einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) ¹Ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung zu einer (elektronischen) Klausur ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ²Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ³Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer mündlichen Prüfung eine (elektronische) Klausur stattfindet. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, kann von der Form der Erstablegung abweichen. ⁵Die ggf. geänderte Prüfungsform wird den Studierenden spätestens zwei Monate vor der Wiederholungsprüfung, die zum Regeltermin im nächsten Semester stattfindet, bekannt gegeben. ⁶Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 30 Minuten, sofern und soweit in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. der einschlägigen Modulbeschreibung nichts anderes bestimmt ist.

(4) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 22 fest.

(5) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsbe-

rechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 21 Elektronische Prüfung in Präsenz

¹Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen in Präsenz (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computer-gestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 22 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 7 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 7 Abs. 2 Satz 10) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“, dies gilt auch im Falle einer Kombination aus mehreren Studienleistungen in Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilleistungen (§ 7 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3, so ergibt sich die Note vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung

im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung bzw. die Modulbeschreibung. ⁷Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 19 Abs. 6 Satz 7 festzulegen. ²Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen wie folgt zu bewerten:

³Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 19 Abs. 7 Satz 2 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note

1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 19 Abs. 8 teilweise im Antwort- Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 29 dieser Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) ¹Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

²Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(5) ¹Soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. ²Bei der Ermittlung der Note wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(6) ¹In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen

Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.

(7) ¹Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** gehen alle Modulnoten des Bachelor- bzw. Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ein. ²Abs. 1 Sätze 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der bzw. dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 25 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde

(1) ¹Wer einen Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. ²Die Urkunden werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter unterzeichnet. ³Zusätzlich zu den Abschlussdokumenten

in Papierform können auch elektronisch verifizierbare Abschlussdokumente ausgestellt werden.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Die Abschlussdokumente der sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** sind in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** geregelt.

§ 26 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung bzw. sonstige Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** nach dieser Studien- und Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 27 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden

anderen Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. ⁴Zusätzlich ist die Genehmigung den Prüfenden möglichst spätestens eine Woche vor der Prüfung durch die Studierende bzw. den Studierenden vorzulegen.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung und in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten im Sinne von inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang (benannt in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. in dem ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“) bzw. zu diesen Studiengängen i. S. d. Art. 86 **BayHIG** nicht wesentlich unterschiedliche Studiengänge anderer Hochschulen endgültig nicht bestanden ist, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

³In Fällen des Satz 2 besteht gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichneten Module bestanden sind und sämtliche in der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ³Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt Gegenstand, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 30 Bachelorprüfung

¹Die **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. ²Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind.

§ 31 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus ihrem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Bachelorarbeit wird nach Maßgabe der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** mit acht bis zwölf ECTS-Punkten bewertet und kann im entsprechenden Modul durch eine mündliche Prüfung bzw. einen Vortrag ergänzt werden. ³Der Umfang der Bachelorarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

(2) ¹Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät im jeweiligen Studiengang tätigen hauptberuflichen und an der FAU wahlberechtigten nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zur Vergabe einer Bachelorarbeit berechtigt (Betreuerinnen bzw. Betreuer). ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität ist grundsätzlich gestattet, wenn sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer i. S. d. Satz 1 bereit erklärt, die Betreuung von Seiten der FAU zu übernehmen.

(3) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 9, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der Grundlagen- und Orientierungsprüfung. ³Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁴Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt im Vollzeit- und im Teilzeitstudium jeweils fünf Monate. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. ⁴Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. ⁵Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 3 Monate) i. S. d. Satz 4, so soll der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Bachelorarbeit nach Wegfall der

Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁶Sätze 4 und 5 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird.

(6) ¹Die Arbeit ist, soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache bzw. mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Arbeit ist in Form eines gedruckten und gebundenen Exemplars und eines digitalen Exemplars (PDF-Dokument auf Speichermedium) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer einzureichen. ²Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann auf die Abgabe des gedruckten und gebundenen Exemplars verzichten, wenn eine zentrale revisionssichere elektronische Archivierung durch die FAU sichergestellt ist. ⁴Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. ⁵Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) ¹Die Arbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen regeln. ²§ 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. ⁴Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt ist.

(9) ¹Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 4 bis 8 entsprechend.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, zusätzliche Module

(1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung dreimal wiederholt werden; Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 31 Abs. 9. ³Für die Wiederholung

von Prüfungen im Wahl(pflicht)bereich sind die Regelungen in Abs. 2 i. V. m. der jeweils einschlägigen Fachstudien- und Prüfungsordnung zu beachten. ⁴Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist. ⁵Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. ⁶Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten. ⁷Die bzw. der Studierende meldet sich zur Wiederholungsprüfung eigenständig an; es gelten § 13 Abs. 2 und 3. ⁸Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁹Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation, durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang und Beurlaubung bestehen. ¹⁰Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. ¹¹Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 9 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Fachstudien- und Prüfungsordnungen können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden. ³Die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet. ⁴Ein Wechsel ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der Fachstudien- und Prüfungsordnung nur solange möglich, solange noch keines der Module endgültig nicht bestanden ist. ⁵Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 9 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen des Studiengangs besucht und abgeschlossen werden, wobei sich ein endgültiges Nichtbestehen eines solchen zusätzlichen Moduls nicht auf den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs auswirkt. ⁶Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden sollen. ⁷Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. ⁸Die Wahl wird damit bindend. ⁹Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ¹⁰Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 33 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudien- gang fachspezifischen, fachverwandten bzw. einschlägigen Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen und hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss; die jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen, fachverwandten bzw. einschlägigen Abschlüsse nach Halbsatz 1,
2. ggf. weitere Nachweise der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** sowie
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Anlage.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlich zu dem Abschluss der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** sein. ²Sind ausgleichsfähige Unterschiede vorhanden, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation. ³Für die Feststellung der Anerkennbarkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 **BayHIG**. ⁴Für fachverwandte Abschlüsse gelten Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudien- gang immatrikuliert sind, der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation.

§ 34 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung und in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,

2. die Diplom- oder Masterprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten im Sinne von inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang (benannt in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. in dem ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“) bzw, zu diesen Studiengängen i. S. d. Art. 86 **BayHIG** nicht wesentlich unterschiedliche Studiengänge anderer Hochschulen endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

⁴§ 28 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 35 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Masterarbeit im entsprechenden Modul durch eine mündliche Prüfung oder eine Seminarleistung ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung bzw. der Seminarleistung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der ggfs. vorgesehenen berufspraktischen Tätigkeit.

§ 36 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ⁴Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt die zugeordneten ECTS-Punkte. ⁵Der Umfang der Masterarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

(2) ¹Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** geregelt. ²Zur Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis der Erfüllung aller ggf. erteilten Auflagen zu erbringen. ³Im Übrigen sorgen die Studierenden unter Beachtung der Fristen nach § 9, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit, dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ⁴Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁵Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) ¹Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät im jeweiligen Studiengang tätigen hauptberuflichen und an der FAU wahlberechtigten nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw.

Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG** zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität ist grundsätzlich gestattet, wenn sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer i. S. d. Satz 1 bereit erklärt, die Betreuung von Seiten der FAU zu übernehmen.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt sechs Monate, im Teilzeitstudium zwölf Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 6 Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist, soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse. ³Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁴Die Masterarbeit ist in Form eines gedruckten und gebundenen Exemplars und eines digitalen Exemplars (PDF-Dokument auf Speichermedium) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁵Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann auf die Abgabe des gedruckten und gebundenen Exemplars verzichten, wenn eine zentrale revisionssichere elektronische Archivierung durch die FAU sichergestellt ist. ⁶Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. ⁷Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. ²§ 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit in der Regel innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt bzw. gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden und der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. ⁵Im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 bis 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 37 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, zusätzliche Module

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** der Elitestudiengänge gilt für die Wiederholung von Prüfungen, den Modulwechsel und die Belegung von zusätzlichen Modulen § 32 entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 38 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMPO/TechFak** – vom 18. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2022, studieren sowie diejenigen, die das Studium in den in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in der Anlage für die Durchführung von Zugangsverfahren für einen Studienbeginn ab dem Wintersemester 2024/2025.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMPO/TechFak** – vom 18. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2022, außer Kraft. ²Die die in Satz 1 genannte Satzung ergänzenden **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** unterfallen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- bzw. Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. ³Für Prüfungen, die früheren

Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 28. März 2024 Anwendung.

Anlage:

Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Technischen Fakultät der FAU

Sofern die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, findet das Verfahren nach den nachfolgenden Regelungen Anwendung:

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in dem Semester, das einem regulären Studienbeginn vorausgeht, für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in einem auf der Homepage des jeweiligen Studiengangs bekannt gegebenen Zeitraum gemäß Satz 2 bzw. 3 über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen. ²Sofern der jeweilige Masterstudiengang eine Bewerbung zum Sommersemester ermöglicht, so ist eine Bewerbung entweder im Zeitraum vom 15. September bis 30. November eines jeden Jahres oder vom 15. Oktober eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres möglich. ³Bewerbungen zum Wintersemester sind entweder in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder vom 15. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres möglich. ⁴Die in Sätzen 2 und 3 genannten Start- und Endzeitpunkte für die Bewerbungsphase können auch anderweitig untereinander kombiniert werden; davon abweichende Start- und Endzeitpunkte können nur im Rahmen des Satz 5 gewählt werden. ⁵Die Fachstudien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Masterstudiengänge können in begründeten Ausnahmefällen von Sätzen 2 und 3 abweichende Fristen festlegen. ⁶Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records mit mindestens 140 ECTS-Punkten im Falle des § 33 Abs. 3,
2. ein Bewerbungsschreiben,
3. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 14 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen bzw.

Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die jeweilige Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der eingereichten Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium besitzt. ²Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn:

1. die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des gleichwertigen und im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 oder im Falle des § 33 Abs. 3 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser beträgt **oder**
2. fachwissenschaftliche bzw. studiengangsbezogene Pflichtmodule insbesondere ab dem vierten Semester des Bachelorstudiums nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung oder hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedliche Module einer anderen Hochschule mit einem bestimmten Notendurchschnitt bzw. einer jeweiligen Mindestnote bestanden wurden; die Module und die Anforderungen an deren Noten werden durch die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung bestimmt; bei Abschlüssen und Modulen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 15 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

³Bewerberinnen bzw. Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann, werden nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Fachstudien- und Prüfungsordnung nach entsprechendem Beschluss der Zugangskommission zu einer mündlichen oder elektronischen Zugangsprüfung gemäß Abs. 6 bzw. 7 eingeladen. ⁴Die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung kann regeln, dass Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss i. S. d. § 33 Abs. 2 Satz 2 abweichend von Satz 2 Nr. 1 ebenfalls nur aufgrund der mündlichen bzw. elektronischen Zugangsprüfung in den Masterstudiengang aufgenommen werden. ⁵Der Termin der mündlichen bzw. elektronischen Zugangsprüfung wird frühestmöglich, aber mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁶Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

(6) ¹Findet eine mündliche Zugangsprüfung statt, wird sie in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15 Minuten durchgeführt. ²Sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern und einem Umfang von je ca. 15 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber erfolgen; findet sie als Gruppenprüfung statt, so wird dies mit der Einladung bekannt gegeben. ³Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. ⁴Sie wird von einem Mitglied der Zugangskommission oder von einer bzw. einem von der Zugangskommission bestellten Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt; § 20 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁵Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker

forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht; die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung legt die Kriterien der Prüfung und deren Gewichtung fest. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt lautet bestanden bzw. nicht bestanden.

(7) ¹Findet eine elektronische Zugangsprüfung statt, wird sie in Form eines elektronischen Tests durchgeführt, dauert 45-90 Minuten und umfasst das Lösen von Aufgaben aus den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenbereichen sowie aus den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie den fachwissenschaftlichen bzw. studiengangsbezogenen Pflichtmodulen gemäß Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 des dem jeweiligen Masterstudiengang zu Grunde liegenden konsekutiven Bachelorstudiengangs. ²Näheres zum Ablauf der elektronischen Zugangsprüfung, insbesondere dazu, ob die Prüfung mit oder ohne Aufsicht stattfindet, und zu den erlaubten Hilfsmitteln wird den Bewerberinnen und Bewerbern bei Bekanntgabe des Termins mitgeteilt; im Falle der Durchführung unter Aufsicht gilt § 7 Abs. 3 Satz 3. ³§ 31 Abs. 7 Satz 5 gilt entsprechend. ⁴Der Zugang wird gewährt, wenn die elektronische Zugangsprüfung mit dem Prädikat „gut“ i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 1 oder besser bestanden ist. ⁵Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als ungeeignet und werden nicht zum Masterstudiengang zugelassen.

(8) ¹Das Ergebnis der mündlichen bzw. elektronischen Zugangsprüfung sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) § 27 gilt entsprechend.

(10) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(11) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der jeweilige Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und
Masterstudiengang Energietechnik der Technischen
Fakultät an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOET –
Vom 15. Dezember 2008**

geändert durch Satzungen vom
2. Dezember 2009
29. September 2010
5. August 2011
30. Juli 2012
31. Juli 2012
7. Oktober 2013
2. Juli 2015
1. August 2018
11. April 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Bachelor- und im konsekutiven Masterstudium des Studiengangs Energietechnik mit den Abschlusszielen Bachelor of Science und Master of Science. ²Sie ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** an der Technischen Fakultät der FAU – **ABMPO/TechFak** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36 Bachelorstudiengang, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) ¹Das Bachelorstudium Energietechnik setzt sich aus Modulen im Umfang von 180 ECTS-Punkten verteilt auf sechs Semester zusammen. ²Enthalten sind darin eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen im Umfang von 7,5 ECTS-

Punkten, die während des Studiums entsprechend den Praktikumsrichtlinien zu erbringen ist, und die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Die Regelung in § 24 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.

§ 37 Masterstudiengang, Studienbeginn, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) ¹Das Masterstudium Energietechnik baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Energietechnik auf. ²Es setzt sich aus Modulen im Umfang von 90 ECTS-Punkten zusammen, die auf drei Semester verteilt sind; darin enthalten ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens acht Wochen im Umfang von zehn ECTS-Punkten, die während des Studiums entsprechend den Praktikumsrichtlinien zu erbringen ist. ³Hinzu kommen sechs Monate für die Anfertigung der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

(2) Das Masterstudium kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden.

(3) Die Regelung in § 30 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.

§ 38 Studienrichtungen des Masterstudiengangs

(1) ¹Zur fachspezifischen Profilbildung wird das Masterstudium in einer der folgenden Studienrichtungen durchgeführt:

1. Elektrische Energietechnik (EET),
2. Materialwissenschaften und Werkstofftechnik (MWT),
3. Verfahrenstechnik der Energiewandlung (VTE).

²Zu jeder Studienrichtung wird von der Studienkommission ein Modulkatalog erstellt und durch Aushang ortsüblich bis zum Ende der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt gegeben. ³Der Katalog enthält Pflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie für jede Studienrichtung studienrichtungsspezifische Kernmodule (Pflichtmodule) im Umfang von 10 ECTS-Punkten und studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodule (Wahlpflichtmodule) im Umfang von 30 ECTS-Punkten. ⁴Näheres regeln die folgenden Absätze und **Anlage 2** sowie § 45a.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der gemäß Abs. 1 wählbaren Studienrichtungen liegt darin, den Studierenden die Möglichkeit zur gezielten Vertiefung in der ausgewählten Studienrichtung zu bieten. ²Damit sollen forschungsrelevante Kompetenzen erworben werden.

(3) In der Studienrichtung „Elektrische Energietechnik“ werden insbesondere Kompetenzen in den Anwendungsbereichen Elektrische Energiesysteme, Elektrische Antriebe und Maschinen sowie Leistungselektronische Systemtechnik erworben.

(4) In der Studienrichtung „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ werden insbesondere Kompetenzen in den Anwendungsbereichen Konstruktions- und Funktionswerkstoffe in der Energietechnik sowie in weiteren Bereichen der Materialwissenschaft in der Energietechnik erworben.

(5) In der Studienrichtung „Verfahrenstechnik der Energiewandlung“ werden insbesondere Kompetenzen in den Anwendungsbereichen Energieverfahrenstechnik, Erneuerbare Energien, Verbrennung und thermische Strömungsmaschinen sowie Umweltschutz erworben.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 39 Gliederung des Bachelorstudiums

¹Alle Module des Bachelorstudiums sind Pflichtmodule mit Ausnahme der Wahlpflichtmodule (B29 und B30) im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten und einem freien Wahlmodul (B22) im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten. ²Die Verteilung über die Studiensemester, Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

§ 40 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) umfasst die Module B1 bis B7 der **Anlage 1**.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus den in Absatz 1 genannten Modulen im Umfang von 42,5 ECTS-Punkte bestanden sind.

§ 41 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 40 Abs. 1,
2. den Prüfungen der Module B8 – B31 der **Anlage 1** und,
3. der Bachelorarbeit (Modul B32).

(2) Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen der Module ergeben sich aus der **Anlage 1**.

§ 41a Wahlmodul – Modul B22

(1) Das Qualifikationsziel des Moduls „Wahlmodul“ liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld und/oder ihre Persönlichkeit zu schärfen.

(2) Art und Umfang der Lehrveranstaltung im Modul „Wahlmodul“ und deren Prüfung sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen und der jeweils einschlägigen (**Fach-**)**Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 41b Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs (B29, B30)

(1) Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule (B29 und B30) liegt darin, es den Studierenden durch die Wahlfreiheit zu ermöglichen, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungen sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen pro Modul sind: Klausur (60, 90, 120 min.), mündliche Prüfung (20-30 min.), Seminarleistung, Übungsleistung oder Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ³Weitere Prüfungsformen sind nach Beschluss der Studienkommission möglich. ⁴In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 2 möglich. ⁵Näheres regelt das Modulhandbuch. ⁶Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Die Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen. ²Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 42 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen der Energietechnik zu erlernen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden abgeschlossen werden kann. ³Die Bachelorarbeit und deren Ergebnisse sind im Rahmen eines zwischen 20 und 30 Minuten dauernden Referates mit anschließender Diskussion vorzustellen. ⁴Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson nach der Abgabe der Arbeit bzw. während der Abschlussphase der Bachelorarbeit festgelegt.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer bzw. einem in der Technischen Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer ausgegeben.

(3) Die Bachelorarbeit einschließlich des Referats wird mit 12,5 ECTS-Punkten bewertet.

§ 43 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß **Anlage 1** bestanden sind und damit 180 ECTS-Punkte erworben sind.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Module mit dem Gewicht der jeweils zugeordneten ECTS-Punkte ein.

2. Masterprüfung

§ 44 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Einschlägiger Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist der Bachelorabschluss nach dieser Fachprüfungsordnung oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, der im Hinblick auf das Qualifikationsprofil keinen wesentli-

chen Unterschied zum Bachelorabschluss im Fach Energietechnik nach dieser Fachprüfungsordnung aufweist. ²Für alle übrigen Studiengänge wird die Möglichkeit des Zugangs individuell geprüft.

(2) Die Qualifikation zum Masterstudium Energietechnik der Technischen Fakultät an der FAU wird i. S. d. Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 der **Anlage** zur **ABMPO/TechFak** festgestellt, wenn mindestens 4 der Module B15-B20 und B23-B25 des Bachelorstudiengangs oder im Hinblick auf das Kompetenzprofil nicht wesentlich unterschiedliche Module einer anderen Hochschule mit dem Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser abgelegt sind.

(3) ¹In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. der **Anlage** zur **ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender, gleichgewichteter Kriterien beurteilt:

1. sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen, insbesondere Grundlagen der Materialien in der Energietechnik, Elektrotechnik und sichere Kenntnisse der Thermodynamik und Verfahrenstechnik (40 %),
2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Vertiefungen des Masterstudiengangs bilden (20 %),
3. Qualität der Fähigkeit, fachspezifisch unter Verwendung der gängigen Fachtermini zu aktuellen forschungsorientierten Fragestellungen Stellung zu nehmen (20 %),
4. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf, Besprechung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (20 %).

²Die Wahl der fachlichen Spezialisierung im Masterstudiengang ist unabhängig von der Wahl der Vertiefungsrichtung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber für das Gespräch nach Satz 1 Nr. 2 und wird erst im Rahmen des Studiums getroffen.

§ 45 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) ¹Das Masterstudium besteht gemäß den **Anlagen 2a** und **2b** für jede Studienrichtung aus

1. den Pflichtmodulen 1 bis 3 (15 ECTS-Punkte),
2. den studienrichtungsspezifischen Kernmodulen 4 und 5 (10 ECTS-Punkte),
3. den studienrichtungsspezifischen Vertiefungsmodulen 6 bis 11 bzw. 12 gemäß § 45b (30 ECTS-Punkte),
4. den Wahlmodulen A und B (Module 13 bis 16) (20 ECTS-Punkte),
5. dem Modul Soft Skills (Modul 17) mit einem studienrichtungsspezifischen Hauptseminar (2,5 ECTS-Punkte) sowie einem studienrichtungsspezifischen Laborpraktikum (2,5 ECTS-Punkte),
6. dem Industriepraktikum von mindestens acht Wochen (Modul 18, 10 ECTS-Punkte),
und
7. der Masterarbeit mit Referat (Modul 19, 30 ECTS-Punkte).

²Bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung legen die Studierenden fest, welche Studienrichtung sie wählen. ³Ein Wechsel der Studienrichtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden der Studienkommission möglich.

(2) ¹Für den Fall, dass ein Modul aus dem Pflichtmodulbereich des Masterstudien- gang bereits im Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert wurde, ist ersatzweise ein zusätzliches Vertiefungsmodul zu wählen. ²Die in Abs. 1 Satz 1 angegebene Zahl der ECTS-Punkte in den Nummern 1 und 3 erniedrigen bzw. erhöhen sich entsprechend.

§ 45a Studienrichtungsspezifische Kernmodule

(1) ¹Das Qualifikationsziel des Modulbereichs „Studienrichtungsspezifisches Kernmo- dul“ (Module 4 und 5) im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, die Fachkompetenz in der von ihnen gewählten Studi- enrichtung (§ 38) in den jeweiligen Gebieten unter Anwendung wissenschaftlicher Me- thodik zu vertiefen und zu erweitern. ²Damit sollen forschungsrelevante sowie indust- rierelevante Kompetenzen erworben werden.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungen sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen pro Modul sind: Klausur (60, 90, 120 min.), mündliche Prüfung (20-30 min.), Seminarleistung, Übungsleistung oder Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ³Weitere Prüfungsformen sind nach Beschluss der Studien- kommission möglich. ⁴In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 2 mög- lich. ⁵Näheres regelt das Modulhandbuch. ⁶Das Modulhandbuch wird vor Semesterbe- ginn ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Die Studienrichtungsspezifischen Kernmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder aus einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen. ²Abweichende Modulgrößen und Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 45b Studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodule

(1) ¹Das Qualifikationsziel des Modulbereichs „Studienrichtungsspezifisches Vertie- fungsmodul“ (Module 6 bis 11 bzw. 12) im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten liegt darin, den Studierenden die Möglichkeit zur gezielten Vertiefung in ausgewählten Kompetenzen der von ihnen gewählten Studienrichtung (§ 38) zu bieten. ²Die indivi- duelle Schwerpunktsetzung durch die Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, ihr Profil im Hinblick auf das angestrebte zukünftige Berufsfeld und/oder ihre Persönlich- keit zu schärfen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungen sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen pro Modul sind: Klausur (60, 90, 120 min.), mündliche Prüfung (20-30 min.), Seminarleistung, Übungsleistung oder Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ³Weitere Prüfungsformen sind nach Beschluss der Studien- kommission möglich. ⁴In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 2 mög- lich. ⁵Näheres regelt das Modulhandbuch. ⁶Das Modulhandbuch wird vor Semesterbe- ginn ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Die Vertiefungsmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder aus einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen. ²Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 45c Soft Skills – Modul 17 und 18

(1) ¹Das Qualifikationsziel des Moduls „Soft Skills“ liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, in einer studienrichtungsspezifischen Thematik des Masterstudiums fachlich relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. ²Zweitens wird damit ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem einerseits ein studienrichtungsspezifisches Fachthema für ein Fachpublikum auf Masterniveau aufbereitet, dargestellt und zielgruppenadäquat präsentiert wird und andererseits im Rahmen einer Gruppe gemeinsam unter Anleitung fachnahe Anwendungen sowie Realisierungsmöglichkeiten erarbeitet und fachspezifisch erprobt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld und/oder ihre Persönlichkeit zu schärfen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²In diesem Modul sind eine (benotete) Seminarleistung und eine (unbenotete) Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak** entsprechend dem konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls zu erbringen. ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Das Modul setzt sich in der Regel aus einem Hauptseminar in der jeweiligen Studienrichtung (2 SWS) und einem Laborpraktikum in der jeweiligen Studienrichtung (3 SWS) zusammen. ²Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 46 Prüfungen des Masterstudiums

Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sind den Studienverlaufsplänen der **Anlage 2a** bzw. **2b** zu entnehmen.

§ 47 Voraussetzungen für die Ausgabe der Masterarbeit

¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass Module gemäß **Anlage 2a** bzw. **2b** im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt sind. ²Es wird empfohlen, mit der Masterarbeit erst zu beginnen, wenn auch alle übrigen Module gemäß **Anlage 2a** bzw. **2b** erfolgreich abgelegt worden sind.

§ 48 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit behandelt ein wissenschaftliches Thema aus der gewählten Studienrichtung. ²Zur Vergabe und Betreuung der Masterarbeit sind alle in den Departments CBI, WW und EEI hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt. ³Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Studienkommission.

(2) Die Masterarbeit einschließlich des Referats wird mit 30 ECTS-Punkten nach der Aufteilung in **Anlage 2a** bzw. **2b** gewertet.

§ 49 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß den **Anlagen 2a** bzw. **2b** bestanden und damit 120 ECTS-Punkte erworben sind.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Module mit dem Gewicht der jeweils zugeordneten ECTS-Punkte ein.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/2009 das Studium aufnehmen.

(2) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

(3) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Fachprüfungsordnung werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2027 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2025/2026 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Fachprüfungsordnung ab.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelor Energietechnik

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung		
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.			
B1	Mathematik für ET 1 ¹ (GOP)		4	2			7,5	7,5							PL (K, 90 Min.) + SL (ÜbL)	
B2	Werkstoffe und ihre Struktur (GOP)		3	1			5	5							PL (K, 90 Min.)	
B3	Grundlagen der Elektrotechnik I (GOP), vgl. FPOEEI	vgl. FPOEEI					7,5	7,5							vgl. FPOEEI	
B4	Grundlagen der Elektrotechnik II (GOP), vgl. FPOEEI	vgl. FPOEEI					5		5						vgl. FPOEEI	
B5	Mathematik für ET 2 ¹ (GOP)		5	3			10		10						PL (K, 120 Min.) + SL (ÜbL)	
B6	Chemische Grundlagen der Energietechnik (GOP)		2				2,5		2,5						PL (K, 90 Min.)	
B7	Werkstoffe: Mechanische Eigenschaften und Verarbeitung (GOP)	Mechanische Eigenschaften der Werkstoffe	2				5		5						PL (K, 90 Min.)	
		Materialien für Regenerative-Energie-Anwendungen	2													
B8	Grundlagenpraktika	Praktikum Werkstoffe			3		5			2,5					SL (PrL, Protokoll) + SL (PrL, Testat)	
		Praktikum Elektrotechnik für Energietechniker			3											
B9	Grundlagen der Informatik (Gdl-Kompakt)	vgl. FPOINF					5	5							vgl. FPOINF	
B10	Experimentalphysik		4	1			7,5	7,5							PL (K, 120 Min.)	
B11	Software für die Mathematik				3		2,5		2,5						SL (PrL)	
B12	Photovoltaik für Energietechniker		2				2,5		2,5						PL (K, 45 Min.)	
B13	Statik und Festigkeitslehre		3	4			7,5			7,5					PL (K, 90 Min.)	
B14	Mathematik für ET 3 ¹		2	2			5			5					PL (K, 60 Min.) + SL (ÜbL)	
B15	Strömungsmechanik I, vgl. FPOCBI	vgl. FPOCBI					5				5				vgl. FPOCBI	
B16	Regenerative Energiesysteme		2	2						5					PL (K, 90 Min.)	
B17	Technische Thermodynamik I		4	2			7,5			7,5					PL (K, 120 Min.)	
B18	Wärme- und Stoffübertragung		2	2			5				5				PL (K, 120 Min.)	
B19	Energie- und Antriebstechnik, vgl. FPOEEI	vgl. FPOEEI					7,5				3,5					vgl. FPOEEI
			4													

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
B20	Energietechnik	Energietechnik	2	2			7,5				5			PL (K, 120 Min.) + SL (PrL)	
		Praktikum Energietechnik			3						2,5				
B21	Maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz im Ingenieurwesen		2	2			5				5			PL (K, 120 Min.)	
B22	Wahlmodul	Freies Wahlmodul (FAU-weit)	2				2,5				2,5			PL ²	
B23	Chemische Reaktionstechnik		2	2			5					5		PL (K, 120 Min.)	
B24	Einführung in die Regelungstechnik		3	1			5					5		PL (K, 90 Min.)	
B25	Materialien der Elektronik und Energietechnik	Materialien der Elektronik und Energietechnik	2				5					2,5		PL (K, 45 Min.) + SL (PrL)	
		Praktikum Werkstoffe der Energietechnik			3						2,5				
B26	Methodisches und Rechnerunterstütztes Konstruieren		2	2			5					5		PL (K, 90 Min.)	
B27	Wärme- kraftwerke	Wärme- kraftwerke	2	1			5						2,5	PL (K, 60 Min.) + SL (PrL)	
		Praktikum Chemieingenieurwesen			3								2,5		
B28	Hauptseminar				2	2,5						2,5		PL (SeL)	
B29	Wahlpflichtmodul 1, vgl. § 41b	vgl. § 41b					5					5		PL ³	
B30	Wahlpflichtmodul 2, vgl. § 41b	vgl. § 41b					5						5	PL ³	
B31	Industriepraktikum						7,5						7,5	SL (PrL)	
B32	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit					12,5						10	PL (BA) + PL (Referat, 20-30 Min. und Diskussion) (90 % + 10 %)	
		Referat											2,5		
Summe SWS und ECTS-Punkte			54	29	18	2	180	32,5	30	31	29	27,5	30		
Summe SWS gesamt:			103												

¹ Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

² vgl. § 41a. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

³ vgl. § 41b. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von dem jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

GOP: Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

PL: Prüfungsleistung, benotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 7 **ABMPO/TechFak**.

SL: Studienleistung, unbenotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 8 **ABMPO/TechFak**.

K: Klausur.
 Übl: Übungsleistung, unbenotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3 u. 5 **ABMPO/TechFak** sowie Modulhandbuch.
 PrL: Praktikumsleistung, unbenotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3 u. 5 **ABMPO/TechFak** sowie Modulhandbuch.
 SeL: Seminarleistung, benotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 4 u. 5 **ABMPO/TechFak** sowie Modulhandbuch.
 BA: Bachelorarbeit.
 m: mündlich.

Anlage 2a: Module des Masterstudiums/Vollzeit

Nr.	Modulbezeichnung	Module ¹	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten pro Semester				Art und Umfang der Prüfung
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
1	Mechanische Verfahrenstechnik, vgl. FPOCBI	vgl. FPOCBI					5	5				vgl. FPOCBI
2	Umweltverfahrenstechnik		2	1			5	5				PL (K, 60/90/120 Min. oder m, 30 Min.) ²
3	Planung elektrischer Energieversorgungsnetze		2	2			5	5				PL (K, 60/90/120 Min. oder m, 30 Min.) ²
4 ¹	Studienrichtungsspezifisches Kernmodul 1	vgl. § 45a	2	2			5		5			vgl. § 45a ²
5 ¹	Studienrichtungsspezifisches Kernmodul 2	vgl. § 45a	2	2			5		5			vgl. § 45a ²
6	Studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodule, gemäß § 45b	Vertiefungsmodul 1	2	2			5	5				vgl. § 45b Abs. 2
7		Vertiefungsmodul 2	2	2			5	5				
8		Vertiefungsmodul 3	2	2			5	5				
9		Vertiefungsmodul 4	2	2			5		5			
10		Vertiefungsmodul 5	2	2			5		5			
11		Vertiefungsmodul 6	2	2	3		5		5			
12		(Vertiefungsmodul 7 ³ , gemäß § 45 Abs. 2)	(2)	(2)			(5)	(5)				
13	Wahlmodul A (technisches oder naturwissenschaftliches Wahlmodul)	Wahlmodul 1 (aus den Modulen der TF und NF)				10		5			PL ⁴	
14		Wahlmodul 2 (aus den Modulen der TF und NF)							5		PL ⁴	
15	Wahlmodul B (ergänzendes Wahlmodul)	Wahlmodul 3 (aus den Modulen der FAU)				10			5		PL ⁴	
16		Wahlmodul 4 (aus den Modulen der FAU)							5		PL ⁴	
17	Soft Skills, vgl. § 45c	Hauptseminar				2	5			2,5		PL (SeL) ²
		Laborpraktikum			3				2,5		SL (PrL) ²	

Nr.	Modulbezeichnung	Module ¹	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
18	Industriepraktikum						10			10		SL (PrL)
19	Masterarbeit	Masterarbeit					30				27	PL (MA) + PL (Referat 20-30 Min. und Diskussion (90 % + 10 %))
		Referat									3	
Summe SWS und ECTS-Punkte			20-22	19-21	6	2	120	30	30	30	30	
Gesamtsumme SWS und ECTS-Punkte			47-51					120				

¹ Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzerwerb im Masterstudiengang ET gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt.

² Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.

³ vgl. § 45 Abs. 2. Falls ein Modul der Auswahl bereits im Bachelorstudium absolviert wurde, muss stattdessen ein studienrichtungsspezifisches Vertiefungsmodul zusätzlich belegt werden.

⁴ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.

⁵ aus der jeweils gewählten Studienrichtung.

Anlage 2b: Module des Masterstudiums/Teilzeit

Nr.	Modulbezeichnung	Module ¹	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung	
			V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
1	Mechanische Verfahrenstechnik, vgl. FPOCBI	vgl. FPOCBI					5	5									vgl. FPOCBI
2	Umweltverfahrenstechnik		2	1			5	5									PL (K, 60/90/120 Min. oder m, 30 Min.) ²
3	Planung elektrischer Energieversorgungsnetze		2	2			5	5									PL (K, 60/90/120 Min. oder m, 30 Min.) ²
4 ¹	Studienrichtungsspezifisches Kernmodul 1	vgl. § 45a	2	2			5		5								vgl. § 45a Abs. 2 ²
5 ¹	Studienrichtungsspezifisches Kernmodul 2	vgl. § 45a	2	2			5		5								vgl. § 45a Abs. 2 ²
6	Studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodule, gemäß § 45b	Vertiefungsmodul 1	2	2			5		5								vgl. § 45b Abs. 2
7		Vertiefungsmodul 2	2	2			5			5							
8		Vertiefungsmodul 3	2	2			5			5							
9		Vertiefungsmodul 4	2	2			5			5							
10		Vertiefungsmodul 5	2	2			5				5						
11		Vertiefungsmodul 6	2	2	3		5				5						
12		(Vertiefungsmodul 7 ³ , gemäß § 45 Abs. 2)					(5)	(5)									
13	Wahlmodul A (technisches oder naturwissenschaftliches Wahlmodul)	Wahlmodul 1 (aus den Modulen der TF und NF)					10				5					PL ⁴	
14		Wahlmodul 2 (aus den Modulen der TF und NF)										5					PL ⁴
15	Wahlmodul B (ergänzendes Wahlmodul)	Wahlmodul 1 (aus den Modulen der FAU)					10				5					PL ⁴	
16		Wahlmodul 2 (aus den Modulen der FAU)										5					PL ⁴
17	Soft Skills, vgl. § 45c	Hauptseminar				2	5						2,5			PL (SeL) ²	
		Laborpraktikum			3							2,5				SL (PrL) ²	
18	Industriepraktikum						10						10			SL (PrL)	
19	Masterarbeit	Masterarbeit					30							27		PL (MA) +	
		Referat											3		PL (Referat 20-30 Min. und Diskussion) (90 % + 10 %)		
Summe SWS und ECTS-Punkte			20-22	19-21	6	2			15	15	15	15	15	15	15	15	
Gesamtsumme SWS und ECTS-Punkte			47-51					120	120								

¹ Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzerwerb im Masterstudiengang ET gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt.

² Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen (**Fach-Prüfungsordnung**) bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.

³ vgl. § 45 Abs. 2. Falls ein Modul davon im Bachelor abgelegt wurde, muss stattdessen ein studienrichtungsspezifisches Vertiefungsmodul zusätzlich belegt werden.

⁴ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.

⁵ aus der jeweils gewählten Studienrichtung.

Südgelände der Universität

